

der lichtblick

21. Jahrgang
Auflage 5200
März/April 1989

Die
Freiheit
hängt...



...am seidenen Faden

Hoppelchen meint...



Bessere Chancen durch EDV-Ausbildung!

"Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflicher Fortbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden".

Erfüllt wird diese Forderung des Gesetzgebers in der Justizvollzugsanstalt Moabit. Dort ermöglicht ein zukunftsorientierter Pädagogischer Dienst den Strafgefangenen eine EDV-Ausbildung. Zur Zeit stehen den Inhaftierten in Moabit für ihre berufliche Fort- und Weiterbildung Personal-Computer (PC) mit fünf Bildschirm-Arbeitsplätzen zur Verfügung. Vermittelt werden dort grundlegende Kenntnisse der EDV, des Computeraufbaus, der Computer-Programmierung und Training in den Arbeitsbereichen Textverarbeitung, Datei- und Lagerverwaltung usw.

In der JVA Tegel wird derartiges nicht angeboten. Im Gegenteil! Interessierten Gefangenen, die sich auf eigene Kosten - durch Fernstudium oder Lehrgänge bei privaten Instituten - Kenntnisse in der EDV aneignen möchten, wird das allgemein verwehrt. "Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder Mißbrauchsgefahr"

sind die hier leider oft strapazierten Begründungen, um das abzulehnen. Einen PC dürfen die Gefangenen nicht besitzen - wegen Sicherheit und Ordnung ... In welcher Weise sie gefährdet ist oder Mißbrauch betrieben werden kann, wird von der Anstaltsleitung nicht erklärt. Das hat sie auch nicht nötig, schließlich ist sie eben Anstaltsleitung, oder ...?

So müssen wie in der Vergangenheit auch zukünftig Gefangene ihr Recht auf Weiterbildung bei den Strafvollstreckungskammern einklagen. Ein Recht, das ihnen auch aus Gründen der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit gewährt werden müßte. Denn immerhin dürfen von den rund 1100 Tegeler Gefangenen vier Insassen einen PC in ihrem Haftraum haben. Vor dem Gesetz (auch dem Strafvollzugsgesetz?) sind alle Menschen gleich - aber einige sind scheinbar "gleicher" ...

Ein Umdenken der Verantwortlichen ist erforderlich. Zur Zeit erweckt es den Eindruck, als würden sie "hinterm Mond" leben ...

Ihr Hoppelchen

In allen Bereichen der Wirtschaft werden in zunehmendem Maße von den Arbeitnehmern Kenntnisse in der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) gefordert. Das ist für Strafgefangene von besonderer Bedeutung, um ihre Chancen zu erhöhen, nach der Entlassung aus der Haft einen festen Arbeitsplatz zu finden.

Das hat auch der Gesetzgeber erkannt und als Grundsatz im § 2 Strafvollzugsgesetz (Aufgaben des Vollzuges) gefordert: "Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)". In § 37 Abs. 3 StVollzG heißt es weiter:

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Ehrenmitglied: Frau Birgitta Wolf
René Henrion (Layout), Andreas Wolff,
Andreas Bleckmann (Zeichnungen), Klaus
Kaliwoda (nebenamtlicher Redakteur)

Verantwortl. Redakteur: René Henrion

Druck: Siegfried Pechmann - auf Rotaprint R 30
Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

Telefon: 4 38 35 30

Allgemeines: Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zeitsur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einen Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

Wichtig: Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt: Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Abenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurückabnahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Abender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte: Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

BÜROTEK
TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3
D1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10



nachdem es uns mit der letzten Ausgabe gelungen war, pünktlich zu erscheinen, wurden wir bei der vor Ihnen liegenden Ausgabe von unserem schon gewohnheitsmäßig zu nennendem Pech eingeholt. Unser Drucker hatte sich mit der Maschine "angelegt", dabei den kürzeren gezogen und sich an der Hand so sehr verletzt, daß er für drei Wochen ausfiel. Und um drei Wochen haben wir dann das Erscheinen dieser Ausgabe verschieben müssen. Die Rückseite unseres Titelblattes ziert eine Originalgrafik von Klaus Staeck; erschienen in der Edition Staeck in Heidelberg.

Probleme gab es aber auch mit der Bildung eines neuen Senats in Berlin. Nach wochenlangem Tauziehen um die Positionen haben letztlich Sozialdemokraten und Alternative eine gemeinsame Basis gefunden. Viele Gefangene, ihre Angehörigen und die interessiert-engagierte Fachöffentlichkeit sind guter Hoffnung, daß sich im Strafvollzug endlich wieder etwas zum Positiven verändert. Auf den Seiten 4 bis 9 berichten wir über "Rot-Grün" in Berlin und die Koalitionsvereinbarungen zum Justizressort.

Wunder sollte niemand vom neuen Senat erwarten. Allen muß klar sein, daß positive Veränderungen sich nur schrittweise vollziehen können. Etwas hat sich schon getan, z. B. die Neuordnung der Fachaufsicht - Abt. V bei der Senatsverwaltung für Justiz -. Die Herren Bung und Krebs sind dieses Amtes entledigt worden (siehe Pressespiegel).

Eigentlich wollten wir mit der neuen Justizsenatorin ein Interview führen, um sie unseren Lesern vorzustellen und ihnen einen Eindruck von ihrer Politik zu verschaffen. Unser Schreiben vom 29. März 1989, in dem wir eine entsprechende Bitte formuliert hatten, blieb bis zum heutigen Tage unbeantwortet. Ein weiteres Schreiben an die Senatorin wurde gleichfalls nicht beantwortet. In dem Brief vom 11. April 1989 hatten wir uns bei Frau Prof. Dr. Limbach anlässlich der Unterschlagung eines Briefes an die Lichtblick-Redaktion beschwert. Wir batën sie, zu einer Klärung in dieser Sache beizutragen (siehe Seite 10 und 11).

Es gibt aber auch noch etwas Erfreuliches zu berichten. Seit dem 11. April hat ihn der Lichtblick wieder - seinen "alten" Zeichner. Wie bereits in der letzten Ausgabe berichtet, hatte er sich, von einem "Zwischenurlaub" zurückgekehrt, bei uns beworben. Nun erfreut er uns "hauptamtlich" mit seinen Zeichnungen.

Innerhalb der nächsten Tage wird sich der Rechtsausschuß konstituieren. In unserer nächsten Ausgabe wollen wir den neuen Senat und die Mitglieder des Rechtsausschusses vorstellen. Die nächste Ausgabe soll voraussichtlich am 12. Juni erscheinen.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppelchen.

Hoppelchen meint ...	2
Impressum	2
"Rot-Grün" in Berlin	4
Anzeige wegen Postunterschlagung	10
Am Rande bemerkt	11
AIDS und Strafvollzug	12
Zum Ableben vom "Janus"	14
Leserbriefe	15
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Behandlung auf Abruf	22
Warten auf den "Medizinmann"	23
Konzeption der Einweisungs- abteilung in der Teilanstalt VI	24
Interview mit einem Gruppen- leiter der Einweisungsabteilung	26
Einblick - Teilanstalt VI	27
Insassenvertretung Haus IV	29
Insassenvertretung Haus VI	30
Hoppelchens Traum	31

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Berliner Abgeordnetenhaus	32
Haftrecht	33
Das Allerletzte	38
Ingeborg-Drewitz-Preis 1989	39



„Rot-Grün“

Die Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus am 29. Januar 1989 brachten ein unerwartetes Ergebnis. Ein Ergebnis, das aber gleichermaßen der allgemeinen Stimmung und Politikverdrossenheit in der Bevölkerung Rechnung trug. In den Medien und in der Öffentlichkeit ist viel darüber berichtet und diskutiert worden. Der sich anschließende wochenlange Koalitionspoker zwischen den beteiligten Parteien um die Regierungsbildung ist beendet, der neue Senat ist im Amt. Seit dem 16. März 1989.

Nun geht in Berlin also das rot-grüne "Schreckgespenst" um, wovon die Konservativen immer "gewarnt" hatten. Doch so schrecklich sieht es gar nicht aus, im Gegenteil. Recht farbenfroh und mit weiblicher Dominanz präsentiert es sich erst mal bürgerfreundlicher und problembewußter als der alte "korrupte und wirklich kriminelle CDU/FDP-Senat" (Zitat AL).

Die Bürger waren müde geworden von einer Politik der Hochglanzfassaden und der Schönfärberei ("Politik des positiven Weltbildes"), in der Problemverdrängung groß und Problembewältigung eher klein geschrieben wurden. Ganz besonders trifft das auf den Strafvollzug zu. Unbeirrbar wurde hier eine Politik betrieben, die mit dem Gesetz nicht mehr viel zu tun hatte. Ursache: Die vom CDU/FDP-Senat Anfang der 80er Jahre erlassenen Verwaltungsvorschriften und ein "ideell" und personell darauf abgestimmter Apparat.

in Berlin

Seit dem unerwarteten Wahlausgang ist das politische Interesse neu belebt worden. Und im Hintergrund steht die Hoffnung, daß sich zumindest mittelfristig etwas ändert. Die Hoffnungen sind berechtigt. Vergleicht man die Positionen der Arbeitsgruppen christdemokratischer und sozialdemokratischer Juristen – die Unterschiede sind ganz erheblich. "Ganz zu schweigen" von den Positionen, die die Alternative Liste vertritt. So ist dann auch eine Koalitionsvereinbarung zum Justizressort zustande gekommen, die insgesamt akzeptabel ist. Kann sie inhaltlich umgesetzt werden, wäre viel erreicht. Wir haben sie auf den folgenden Seiten abgedruckt.

Viele Gefangene hatten gehofft, daß die AL das Justizressort für sich beanspruchen und das schließlich auch durchsetzen würde, aber dann ging das Ressort doch an die SPD. Neue Justizsenatorin ist die Rechtswissenschaftlerin Prof. Dr. Jutta Limbach, neuer Staatssekretär der Oberstaatsanwalt und Vorsitzende des Arbeitskreises sozialdemokratischer Juristen, Wolfgang Schomburg. Wir wollen beide in einer der nächsten Ausgaben des Lichtblicks näher vorstellen. Die Senatorin haben wir um ein Interview gebeten und hoffen, daß sie unserer Bitte nachkommt.

In einer Sendung der "Berliner Abendschau" äußerte sich die neue Justizsenatorin dahingehend, daß sie das Koalitionspapier als "einen guten Kompromiß" ansieht. Wie weit sie sich daran halten und den "guten Kompromiß" in die Praxis umsetzen werden, bleibt erst mal abzuwarten, denn der politische Gegner lauert im Hinterhalt, und die Schlagzeilmacher der Springer-Pressen hocken schon in den Startblöcken.

-awo-

Die Rechtspflege ist im Geiste des Grundgesetzes, der Verfassung von Berlin sowie des sozialen Verständnisses und der sozialen Gerechtigkeit auszuüben. Jede Außensteuerung der unabhängigen Rechtspflege ist zu unterbinden.

Ziele zukünftiger Rechtspolitik sind die rechtsstaatliche Kontrolle politischer und wirtschaftlicher Macht, der Schutz vor Kriminalität und sonstigen sozialschädlichen Handlungen und die Garantie eines wirksamen Rechtsschutzes durch eine personell und materiell für diese Aufgabe ausreichend ausgestattete Rechtspflege.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Wiederherstellung eines eigenständigen Justizressorts.

2. Errichtung eines Verfassungsgerichts in Berlin auf der Grundlage des Berichts der Enquete-Kommission des Abgeordnetenhauses mit möglichst weitgehenden Zuständigkeiten, ohne die Einheitlichkeit der rechtlichen Verhältnisse mit dem Bund zu berühren.

3. Auswahl von Richterinnen und Richtern, die nach dem Verfassungsgebot die Gewähr dafür bieten, daß sie ihr Richteramt im Geiste der Verfassung und der sozialen Gerechtigkeit ausüben. Abschaffung des von der CDU eingeführten manipulationsgeeigneten Rotationsprinzips im Richterwahlausschuß, Offenes Bewerbungsverfahren.

4. Wiederaufnahme der Reform der Juristenausbildung einschließlich der Prüfungsverfahren (mehr Transparenz) sowie der Juristenfortbildung. Öffnung auch gegenüber anderen Disziplinen.

5. Beschleunigung der gerichtlichen Entscheidungsfindung ohne Qualitätsbewußtsein. Insbesondere keine Heraussetzung der Streitwertgrenzen, verbesserte sächliche Ausstattung. Auch zur Entlastung der Gerichte Einrichtung von Schieds- und Beratungsstellen (Schlichten statt Richten).

6. Von Berlin müssen Initiativen zur Entlastung von Menschen ausgehen, die unverschuldet und/oder durch Übervorteilung durch Kreditinstitute in wirtschaftliche Not geraten sind.

7. Erhalt der zum Abriß vorgesehenen Wohn- und Gewerberäume neben dem Kriminalgericht. Räumliche Trennung der Jugendgerichtsbarkeit und der Jugendstaatsanwaltschaft von der übrigen Strafjustiz. Die in der Finanzplanung vorgesehenen Mittel für den 4. Bauabschnitt des Kriminalgerichts sollen hierfür verwendet werden, wobei die kostengünstigste Lösung - vorrangig in einem bereits vorhandenen Gebäude - angestrebt wird.

8. Neuorientierung der Kriminalpolitik. Ziel der Kriminalpolitik muß es sein, Straftaten zu verhindern. Dazu müssen kriminalitätsfördernde gesellschaftliche Strukturen (z. B. Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot) und Regelungen (z. B. zu Straftaten verleitende Subventions- und Steuergesetze) abgebaut werden. Vorbeugende Kontrollen durch Verwaltungsbehörden sind zu verbessern.

Im übrigen muß die Verfolgung von Straftaten dem Ziel dienen, mehr Gerechtigkeit zu bewirken und den inneren Frieden zu wahren.

Schwerpunkt muß die Bekämpfung der organisierten sowie der Wirtschafts-, Korruptions- und Umweltkriminalität sein, um auch so die Schwachen vor Ausbeutung und vor einer Gefährdung ihrer Lebensbedingungen durch gemeingefährliche, sozialschädliche und auf großen illegalen Profit ausgerichtete Straftäter zu schützen. Hierfür und nicht in erster Linie für Bagatelldelikte müssen die vorhandenen personellen und sachlichen Mittel eingesetzt werden.

9. Wiederaufnahme der Justizvollzugsreform. Die letzten 10 Jahre der Gegenreform im Strafvollzug haben schädliche Wirkungen des Freiheitsentzuges erheblich verstärkt. Eine zukünftige Vollzugspolitik muß diese Entwicklung beenden. Ein Ausbau der ambulanten Hilfen, vom Gesetz geforderte Öffnung des Vollzuges und die Verbesserung der Lebensbedingungen werden Eckpfeiler dieser Politik sein.

Durch diese Maßnahmen und neuen Wege der Konfliktbewältigung kann die Bevölkerung besser vor Straftaten geschützt werden, als durch allein auf Sicherheit ausgerichtete Verwahren und durch Entmündigung der Gefangenen.

10. Offenlegung des Gnadenverfahrens (Einsichtsrecht in die Gnadenakten).

11. Kündigung der Zahlungen an die Zentrale Erfassungsstelle Salzgitter.

12. Alliiertes Recht. Die beiden Fraktionen sind sich darin einig, den Senat von Berlin aufzufordern, Gespräche mit den drei Mächten aufzunehmen mit dem Ziel

- daß das geltende alliierte Recht nach einer gründlichen Rechtsbereinigung vollständig in deutscher Sprache neu veröffentlicht wird;
- daß das alliierte Strafrecht auf die Vorschriften beschränkt wird, die für den Besatzungszweck und den Schutz der Besatzungsmächte nach heutigem Verständnis erforderlich sind, und daß im übrigen eine Anpassung an moderne Rechtsentwicklungen erfolgt;
- daß für den Fall der Verletzung subjektiver Rechte der Bürger durch die Alliierten Militärregierungen ein gesetzlicher Richter in Berlin gewährleistet wird;
- daß die Überwachung des Post-, Telefon- und Telegrafverkehrs einer rechtsstaatlichen Kontrolle unterworfen wird; zumindest muß, soweit deutsche Behörden Kommunikationskontrollen veranlassen oder Ergebnisse von Kommunikationskontrollen Dritter nutzen, sichergestellt sein, daß diese im Bereich des Verfassungsschutzes der Kontrolle einer der G-10-Kommission des Deutschen Bundestages nachgebildeten Überwachungseinrichtung des Abgeordnetenhauses von Berlin und im Bereich der Strafverfolgung einer richterlichen Kontrolle unterliegen;

- daß einer der tragenden Grundsätze des Rechtsstaates, die Verhältnismäßigkeit der Mittel, auch für Maßnahmen der alliierten Militärregierungen gilt;

- daß die Regelungen des deutschen Arbeitsrechtes weitgehend Beachtung finden.

Die beiden Fraktionen werden auch von dem Initiativrecht auf Änderung alliierter Vorschriften gemäß der Drei-Mächte-Erklärung über Berlin von 1955 Gebrauch machen. Insbesondere werden die Fraktionen erneut die Initiative zur Abschaffung der Vorschriften über die Todesstrafe ergreifen. (Inzwischen erledigt, siehe Pressespiegel -red.-)

Der Senat veröffentlicht regelmäßig Zahl und Art

- der Ermittlungsverfahren und Verurteilungen hinsichtlich von Verstößen gegen alliierte Rechtsvorschriften;
- der in Bundeswehrangelegenheiten in Berlin bearbeiteten Haftvollstreckungsersuchen und vollstreckten richterlichen Haftbefehle;
- die Arbeitsgerichtsprozesse von zivilen Arbeitnehmern bei den alliierten Streitkräften.

Kriminalpolitische Maßnahmen

a) Grundlegende Reform der Staatsanwaltschaft, die nicht auf den höheren Dienst beschränkt bleiben darf:

- Entbürokratisierung, neue Personalstrukturen, bessere Motivation der Bediensteten;
- Verstärkung und bessere Ausstattung der Spezialabteilungen für die erwähnten Schwerpunktbereiche;
- Vorrang der Jugendstaatsanwaltschaft vor sonstigen Spezialabteilungen;
- Angleichung der Strukturen von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei zur Verbesserung der direkten Zusammenarbeit unter Wiederherstellung der uneingeschränkten Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren;

- Neuordnung der Spezialzuständigkeiten unter Auflösung der P-Dezernate und des Dezernats für Straftaten im Justizvollzug sowie der Sonderabteilungen für Ausländer;
- verstärkte Einbeziehung der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte in Verfahren der mittleren Kriminalität;
- Mitwirkung an einer neuen Drogenpolitik.

b) Prüfung einer Anzeigepflicht für Landesbehörden bei Verdacht schwerwiegender Straftaten (sowie Bundesratsinitiative für Bundesbehörden).


c) Keine Privatisierung der Strafverfolgung.

d) Strikte Trennung von Strafverfolgungsbehörden und Verfassungsschutz.

e) Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Begleitumstände des "Schmücker-Prozesses" ohne Beschränkung von Aussagegenehmigungen und Verweigerung von Akten.

Wiederaufnahme der Justizvollzugsreform:

- Neuordnung der Fachaufsicht und der Vollzugsgestaltung (Umsetzen der Reform, Motivation der Mitarbeiter in den Anstalten);
- Änderung der Ausführungsvorschriften und allgemeinen Verfügungen zum Strafvollzugsgesetz mit dem Ziel einer Erweiterung von Urlaub und Vollzugslockerungen;
- Gliederung des Vollzuges in kleinere Anstalten. Einschränkende Sicherheitsmaßnahmen nur bei gefährlichen Gefangenen. Offener Vollzug - wie vom Strafvollzugsgesetz vorgesehen - als Regelvollzug;
- Verbesserung des derzeitigen Aufnahmeverfahrens entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Gefangenen;

- 
- Stopp des gigantischen Neubauprogramms. Keine Vermehrung der Haftplätze. Abbau der Haftplatzreserve. Verbesserung der Unterbringung in den vorhandenen Bauten. Prüfung, ob für neue Arbeitsplätze ein Neubau erforderlich ist;
 - Verbesserung der Bedingungen in der Untersuchungshaft (Beratungsangebote, menschlichere Haftbedingungen, kein Dauereinschluß, Prüfung der Finanzierung ab Beginn der Untersuchungshaft);
 - Unterbringung insbesondere von Frauen und Jugendlichen in der Regel im offenen Vollzug. Nutzung der jetzigen Frauenhaftanstalt als Anstalt für den geschlossenen Männervollzug. Damit wird eine Entwicklung bei den anderen Vollzugsstandorten zum offenen Vollzug eingeleitet;

- keine Unterbringung von Gefangenen im Hochsicherheitsbereich der JVA Moabit. Sofortiger Umbau zum Werkstatt- oder Freizeitbereich. Auflösung der Sicherungsgruppen und Verlagerung ihrer Aufgaben auf den übrigen allgemeinen Vollzugsdienst. Prüfung, ob und wie Arrest- und Absonderungszellen benutzt werden;
- Neuorganisation der medizinischen Versorgung, Angliederung an städtische Einrichtungen;
- Fachaufsicht über die Lehrerinnen und Lehrer durch die Schulverwaltung;
- Aufstockung der finanziellen Mittel für externe Mitarbeiter und Therapeuten;
- Akteneinsichtsrecht in Gefangenenpersonalakten;
- strikte Beachtung und Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen zum Strafvollzug.

Bundesratsinitiativen:

- Reform des Strafprozeßrechts zur rechtsstaatlichen Umsetzung des Volkszählungsurteils;
- gesetzliche Maßnahmen gegen organisierte sowie Wirtschafts-, Korruptions- und Umweltkriminalität (insoweit Einschränkung des Banken- und Steuergeheimnisses gegenüber Strafverfolgungsbehörden, Ausweitung der Gewinnabschöpfungsmöglichkeiten, bundesweite Konkursdatei, Strafbarkeit des Ausschreibungsbetruges);
- Änderung des Strafgesetzbuches: Streichung des § 129 a StGB, Schaffung einer einheitlichen Norm für den Schutz der Sexualsphäre gleichermaßen von männlichen und weiblichen Jugendlichen unter 16 Jahren anstelle der bisherigen §§ 175, 182 StGB;
- Reform der Untersuchungshaft;
- Revision der Novellierung des Strafvollzugsgesetzes. Anhebung des Arbeitsentgeltes für Strafgefangene und ihre Einbeziehung in die Sozialversicherung.

Betreff: Anzeige wegen Postunterschlagung

Anfang April wurde ein auf dem Postwege an die Lichtblick-Redaktion gesandter Brief von der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Tegel angehalten und nicht an sie weitergeleitet. In einem vom 4. April 1989 datierten Schreiben hatten 11 Insassen der Station 6 in der Teilanstalt VI ihren Hungerstreik begründet. In der Erklärung heißt es: "Unser Hungerstreik ist eigenständig, er hat sich aus unseren Haftbedingungen ergeben". Eine Abschrift dieses Briefes wurde auf dem normalen Postwege an die Lichtblick-Redaktion gesandt. Daß er unbeantwortet die Anstalt verließ, beweist der Poststempel auf dem Briefumschlag, der vom 6. April datiert ist.

Beim Lichtblick kam er aber zunächst nicht an. Von der Existenz dieses Schreibens erfuhren wir zufällig am 10. April, als von einem Verfasser der Hungerstreikerklärung nachgefragt wurde, ob wir es schon erhalten haben. Daraufhin versuchten wir, etwas über den Verbleib des Briefes zu erfahren. Unsere Recherchen ergaben, daß das Schreiben von der Anstalt angehalten, geöffnet, fotokopiert und an leitende Herren in der Anstalt verteilt worden war. Wo sich der Brief jedoch befand, wußten wir immer noch nicht.

In Kenntnis dieses Sachverhalts wurde am 11. April von uns eine Presseerklärung herausgegeben und an mehrere Presse- und Rundfunkorgane gesandt. Mit gleichem Datum wurde auch eine Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Postunterschlagung bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin erstattet. In einem am selben Tage verfaßten Schreiben an die Justizsenatorin beschwerten wir uns bei ihr über diesen Vorgang. Wir brachten ihr unsere Empörung darüber zum Ausdruck und baten sie, zu einer Klärung in dieser Angelegenheit beizutragen und Maßnahmen zu ergreifen, um solche Eingriffe in unsere Pressefreiheit zu verhindern. Auf die Beantwortung unseres Briefes warten wir heute noch ...

Unsere Aktivitäten zeigten dennoch bald Wirkung. Am 13. und 14. April berichteten "taz" und "Volksblatt Berlin" in ihren Ausgaben über die Postunterschlagung und am 13. April auch der SFB in der Sendung SFBBeat. Die Presseerklärung hatte Nachfragen bei der Senatsverwaltung und der Anstaltsleitung zur Folge mit dem Ergebnis, daß am 13. April eine Besprechung der leitenden Herren in Tegel stattfand. In der Besprechung wurde beschlossen, uns doch den Brief auszuhändigen.

Am Mittag desselben Tages bat der Teilanstaltsleiter III, Herr Müller,

den verantwortlichen Redakteur zu sich, um ihm den Brief mit der Hungerstreikerklärung auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgte mit der Bemerkung, daß man ihn dazu angewiesen habe. Er war zu keinen weiteren Stellungnahmen und Erklärungen bereit, warum der Brief angehalten worden war und uns das nicht zumindest eröffnet wurde.

Eine offizielle Erklärung für diesen Vorgang brachte uns erst die Sendung im SFBBeat. Für die Leute gestaltete es sich als äußerst schwierig, mit uns in Verbindung zu treten. Am 12. April wurde dem SFBBeat ein Gespräch mit einem Redakteur des Lichtblicks nicht gestattet. Erst am nächsten Tag wurde nur ein Telefonat erlaubt, kein Telefoninterview. Der SFBBeat kommentierte das so: "Neue Linie der Berliner Justiz: Telefonate ja, aber keine Töne aus dem Knast". Der Justizpressesprecher durfte "tönen", und das hörte sich in der Sendung so an:

"Es handelt sich hier um einen Brief, der hier in Rede ist, einer Gefangenengruppe, die sich genannt hat "Grüner April", die in diesem Brief zu einem Hungerstreik Erfahrungen mitgeteilt hat. Und zwar nicht aufgerufen hat zum Hungerstreik, aber zumindest Forderungen dort mitgeteilt hat. Dieser Brief ist an den Lichtblick gesandt worden über den normalen Postweg, und hier ist es der Anstaltsleitung möglich, stichprobenartig die Briefe auch an den Lichtblick zu öffnen. Dies ist auch hier geschehen. Es wird in der Regel nur geschaut, ob verbotene Einlagen in den Briefen sind. Hier hat man gesehen, daß es sich um eine Erklärung in Zusammenhang mit dem Hungerstreik handelte, und da war der Teilanstaltsleiter der Meinung, dies der Anstaltsleitung vorlegen zu müssen".

Weiterhin erklärte Justizpressesprecher Christoffel zu dem beschlagnahmten Brief: "Die Anstaltsleitung

war zunächst mal im Prüfungsverfahren und hatte sich den Brief angeschaut und war zunächst der Meinung, daß möglicherweise durch den Abdruck des Briefes eine Verstärkung der Hungerstreiksituation insgesamt im Vollzug in Tegel eintreten könnte und hat zunächst einmal den Brief angehalten. Heute hat nun eine Besprechung stattgefunden im Rahmen der Anstaltsleitung in Tegel, und man ist dort dann zu dem Ergebnis gekommen, den Brief weiterzuleiten an den Lichtblick ..."

Am 18. April bestätigte die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin den Eingang der Anzeige wegen Postunterschlagung und teilte uns das Aktenzeichen mit, unter dem der Vorgang bearbeitet wurde. Mit Schreiben vom 19. April, zugestellt am 25. April 1989, erfolgte die Einstellung der von der Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungen. In dem Schreiben, das wir nachstehend abgedruckt haben, heißt es in der Begründung, daß keine Anhaltspunkte für das Vorliegen strafbaren Verhaltens der Beschuldigten vorliegen; "Anhaltspunkte dafür, daß das Anhalten des Briefes in rechtswidriger Weise erfolgte, sind nicht ersichtlich".

Gemäß §§ 29, 31 Strafvollzugsgesetz dürfen der Schriftwechsel von Gefangenen überwacht und Schreiben angehalten werden. Richtig. Aber im Kommentar zum Strafvollzugsgesetz ist bei Schwindt/Böhm zum § 29 StVollzG (Überwachung des Schriftwechsels) folgendes nachzulesen: "Eingehender Schriftwechsel: Dieser ist im geschlossenen Vollzug auf verbotene Gegenstände zu untersuchen (Sichtkontrolle). ... Die Sichtkontrolle soll in Gegenwart des Gefangenen durchgeführt werden. Die Vornahme einer Textkontrolle bedarf einer besonderen Anordnung des Anstaltsleiters". Zu § 31 StVollzG (Anhalten von Schreiben) steht bei Schwindt/Böhm in der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 1: "Dem Gefangenen sind die Gründe für das Anhalten mitzuteilen".

(Volksblatt Berlin vom 14.4.1989)

"Lichtblick" erstattet Strafanzeige

Die Redaktion der Tegeler Gefangenenzeitung "Lichtblick" hat bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Strafanzeige wegen Postunterschlagung erstattet.

Gleichzeitig protestierte sie bei Justizsenatorin Jutta Lim-

bach dagegen, daß ein an die Redaktion gerichteter Brief von Hungerstreikenden aus dem Haus 6 von der Anstaltsleitung zurückgehalten worden sei. Die Senatorin werde die Angelegenheit überprüfen, erklärte dazu gestern Justizsprecher Cornel Christoffel.

Er bestätigte, daß ein Schrei-

ben von Hungerstreikenden, die sich unter anderem mit den RAF-Häftlingen solidarisieren, "angehalten" worden sei. Die Anstaltsleitung habe den Schritt damit begründet, daß der Inhalt des Briefes geeignet sei, bei Weiterverbreitung die Sicherheit und Ordnung zu gefährden.

v. B.

Bei einer Sichtkontrolle Kenntnis vom Textinhalt zu nehmen, dürfte sich in der Regel auch für sehr geschulte Vollzugsbedienstete als ziemlich schwierig erweisen. Und von einer besonderen Anordnung des Anstaltsleiters für die Vornahme einer Textkontrolle ist uns nichts bekannt; denn das müßte uns wohl eröffnet werden. Außerdem wurde uns nicht gleich mitgeteilt, daß das Schreiben angehalten wurde und aus welchen Gründen, sondern erst sechs Tage nach dem Eingang des Briefes. Eine

offizielle Begründung von seiten der Anstalt steht bis heute noch aus. Wir kennen nur die vom Justizpressesprecher ...

Unter diesen Aspekten ist es für uns keinesfalls geklärt, daß das Anhalten nicht in rechtswidriger Weise erfolgt ist. Wir haben erst mal gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin Beschwerde eingelegt und werden zu gegebener Zeit über den weiteren Verlauf des Verfahrens berichten.

-rdh-

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin

67 Js 255/89

Geschäftsnummer bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, Turmstraße 91, D-1000 Berlin 27

Redaktion "der lichtblick"
z. Hd. Herrn René Henrion
Seidelstr. 39

1000 Berlin 27

Turmstraße 91, den 19. April 1989

D-1000 Berlin 21

Fernruf, Vermittlung 39 79-1

Durchwahl/Apparat 39 79- 25 13

(Im Innenbetrieb 933)

Telex-Nr.: 181 796 kring. d.

Telefax-Nr.: 39 79-33 10

Sprechstunden:

Montags bis Freitags von 8:30 bis 13:00 Uhr

Sehr geehrter Herr Henrion!

Auf Ihre Strafanzeige vom 11. April 1989 gegen Bedienstete des Justizvollzugs wegen Unterschlagung teile ich Ihnen mit, daß ich Ihrem Anzeigevorbringen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen strafbaren Verhaltens der Beschuldigten zu entnehmen vermag. Gemäß §§ 29, 31 StVollzG dürfen der Schriftwechsel von Strafgefangenen überwacht und Schreiben angehalten werden. Anhaltspunkte dafür, daß das Anhalten des Briefes in rechtswidriger Weise erfolgte, sind nicht ersichtlich.

Ich habe daher von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen und das Verfahren gemäß § 170 Abs. 1 StPO eingestellt.


Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht, Berlin 30, Am Karlsbad 6 - 7, zu. Durch Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht wird die Frist gewahrt.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Hochachtungsvoll

rais
Staatsanwältin

Beglaubigt


Justizangestellte We

Betreuung von Gefangenen - Im Interesse der Anstalt?

Im Rahmen eines Seminars für angehende freiwillige Mitarbeiter im Strafvollzug (Vollzugshelfer), konnten fünf Frauen am Freitag, dem 21. April 1989 die Drogenstationen der Teilanstalt VI besuchen. Anschließend hatten sie noch die Gelegenheit, mit anderen Insassen zu sprechen und Fragen zu stellen.

Für die Besucher war es die erste Gelegenheit, den Vollzug von innen kennenzulernen. Entsprechend groß war auch das Interesse - man hätte sicherlich noch länger miteinander reden können. Ziel der von der Anstaltsleitung genehmigten Veranstaltung ist es gewesen, den Leuten von draußen einen kleinen Einblick in den Vollzugsalltag zu geben und sich durch eigenen Augenschein zu überzeugen, daß Gefangene auch Menschen sind, mit denen man ohne Angst reden kann. Unter diesen Gesichtspunkten kann von einem Erfolg des Seminars gesprochen werden.

Wie hoch dieses Arrangement der freiwilligen Mitarbeit von der Vollzugsanstalt gewertet wird kann man daran ermessen, daß den an dem Gespräch beteiligten Gefangenen nicht gestattet wurde, über die Zählung um 16.45 Uhr hinaus weiter mit den Leuten im Besucherpavillon zu reden. So wurde die Gesprächsrunde zum Zwecke der Zählung unterbrochen, obwohl ein Sozialarbeiter - als Schirmherr der Veranstaltung - mit anwesend war und die Gefangenen bei der Zentrale abmelden wollte. Aber nichts ging mehr. Sicherheit und Ordnung hatten wieder einmal Vorrang. Warum, kann sicher niemand genau erklären.

Was hatten die angehenden freiwilligen Mitarbeiter für einen Eindruck bei diesem Verhalten der Vollzugsbediensteten? Nach der Zählung danach befragt äußerten sie Betroffenheit. Bleibt zu hoffen, daß sie sich durch diese negative Erfahrung nicht von ihrem Vorhaben abhalten lassen, Gefangene zu betreuen.

Von seiten der Gäste aus dem Haus der Kirche will man diese Angelegenheit nicht auf sich beruhen lassen und sich beim Leiter der JVA Tegel, Herrn Lange-Lehngut, beschweren. Leider bestehen zur Zeit wenig Aussichten, daß so etwas in Zukunft nicht mehr passiert. Weiß man doch inzwischen, wie die Arbeit ehrenamtlicher Mitarbeiter im Vollzug von der Anstalt bewertet und "unterstützt" wird ...

-kali-

Es ist schon viel über AIDS geschrieben worden, man könnte manchmal fast meinen zu viel, und die Ängste der Menschen, die sich gegenüber dem Wort AIDS manifestiert haben, lassen sich kaum noch ausräumen. Ich bin aber der Meinung, daß die Öffentlichkeit viel intensiver über die Problematik der HIV-Infizierten und AIDS-Erkrankten im Strafvollzug aufgeklärt werden muß. Dieses zu tun ist mir ein großes Anliegen, und seit meiner Inhaftierung 1982 habe ich sehr viele junge Menschen kennengelernt, die sich mit dem Virus infiziert haben und mit dem Bewußtsein leben müssen, irgendwann einmal zu erkranken und vielleicht daran zu sterben.

Gefangen sein, bedeutet Isolation, Aussperren von dem Leben, Aussperren von Lieben, Aussperren von den Dingen, die eigentlich das Leben lebenswert machen. Gefangen und infiziert zu sein bedeutet, gefangen zu sein im Gefängnis und doppelt bestraft zu werden. Wie einem Menschen zumute ist, der mit dem Bewußtsein in das Gefängnis geht, daß er vielleicht in dieser Isolation sterben muß, kann sich keiner vorstellen, der die Institution Strafvollzug nicht erlebt hat. Dem Strafvollzug sind menschliche Gefühle fremd, denn wie könnte man wohl sonst Menschen einsperren und nicht mehr am Leben teilnehmen lassen. Einem Gefangenen wird das Recht auf Sexualität abgesprochen, und so wird nicht nur er bestraft, sondern auch der Mensch, der ihn liebt. Die Justizverwaltungen begnügen sich damit, den Gefangenen wie eine Akte zu verwalten. Er wird, wie das Strafvollzugsgesetz es vorschreibt, sicher verwahrt, um die Öffentlichkeit vor weiteren Straftaten zu schützen. Der Zusatz in diesem Gesetz, daß der Gefangene befähigt werden soll, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen, wird kaum befolgt. Der Resozialisierungsauftrag, der in diesem Satz enthalten ist, wird konterkariert. Wie kann man einen Menschen, dem man die Unabhängigkeit nimmt, den man infantilisiert und der für alles was er möchte, einen schriftlichen Antrag schreiben muß, befähigen, zukünftig ein Leben ohne Straftaten zu führen? Dazu müßte man ihm die Gelegenheit geben zu lernen, sich in der Gesellschaft zu bewegen und zu bewähren.

Von 1 100 Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Tegel gehen z. B. nicht einmal 100 in Urlaub. Das Strafvollzugsgesetz bestimmt genau wer Vollzugslockerungen erhalten darf. Der Anstaltsleiter darf nur solche Gefangenen beurlauben, bei denen nicht zu befürchten ist, daß sie diesen Urlaub zur Begehung weiterer Straftaten benutzen. In der Regel sind Btm (Betäubungsmittelgesetz) -Täter vom Urlaub auszuschließen, da sie durch ihre Drogen-

sucht für Vollzugslockerungen nicht geeignet sind. Mindestens 95 % der HIV-Infizierten im Strafvollzug haben sich durch intravenösen Drogengebrauch angesteckt. Für sie gilt, wenn ihre Drogensucht bekannt ist, daß sie in der Regel für Vollzugslockerungen ungeeignet sind. Das heißt der Gefangene weiß, wenn er die Strafvollzugsanstalt betritt, daß er sie erst wieder am Tage seiner Entlassung verlassen wird, weil er vorher keine Vollzugslockerung erhält.

In dieser für ihn hoffnungslosen Situation bemüht sich der Gefangene, auch im Strafvollzug weiterhin Drogen zu bekommen und konsumiert Drogen. Oftmals benutzen 10-15 Gefangene gemeinsam ein gebunkertes Spritzbesteck. Daß bei einer solchen Anzahl von gemeinsamen Spritzenbenutzern ein hohes Infektionsrisiko besteht, ist inzwischen allen klar. Die Deutsche AIDS-Hilfe fordert seit langem, daß den Gefangenen sterile Spritzbestecke zur Verfügung gestellt werden.

Bisher ist das für die Justizverwaltungen noch unmöglich, weil - so argumentieren sie - damit eine Beihilfe zum Drogenkonsum gegeben wird. Für mich sind diese Argumente nicht stichhaltig. Wenn es zu entscheiden gilt, ob jemand einem Infektionsrisiko ausgesetzt wird oder nicht, muß der menschliche Aspekt in den Vordergrund treten und die Infektionsgefahr gebannt werden. Bereits 1987 hatte sich die Lichtblick-Redaktion an die Öffentlichkeit mit der Bitte gewandt dafür zu sorgen, daß im Strafvollzug Kondome verteilt werden dürfen. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Besitz von Kondomen im Strafvollzug eine Ordnungswidrigkeit und konnte disziplinarisch bestraft werden. Wie hieß es in der Begründung so lapidar: Im Kondom können Sachen versteckt werden; deshalb gefährdet der Besitz von Kondomen Sicherheit und Ordnung in der Anstalt.

Eine parlamentarische Anfrage der Alternativen Liste in Berlin wurde vom Justizsenator mit dem Bemerken beantwortet, daß er von noch keinem Gefangenen gehört habe, daß er Kondome im Strafvollzug haben will. Für die Öffentlichkeit wird der Knast als sexualfreier Raum dargestellt. Daß die Menschen, die hier im Strafvollzug leben müssen, auch ein Bedürfnis nach Liebe, Wärme und Zuneigung haben, wird von den Justizoberen nicht anerkannt bzw. verdrängt. Vor einiger Zeit gab es eine Diskussion, ob in einer westdeutschen Vollzugsanstalt ähnlich wie in Schweden sogenannte Liebeszellen eingerichtet werden sollen. Dagegen sprach sich der Verband der Justizbediensteten energisch aus, denn man meinte, die Beamten fühlten sich belästigt, wenn sie vielleicht den Gefangenen die frische Bettwäsche reichen sollen oder diese Besuche in

irgendeiner Form überwachen müßten. Das sind für mich alles keine stichhaltigen Argumente. Man wäre in Deutschland sowieso nur bereit gewesen, verheirateten Paaren eine solche Möglichkeit einzuräumen, und das halte ich für falsch. In Schweden gibt es seit langem sogenannte Kontaktmöglichkeiten. Da werden Gefangene von ihren Frauen, Freundinnen oder auch Freunden besucht und können mit denen gemeinsam ein Wochenende in einem bungalowähnlichen Haus ungestört innerhalb der Strafanstalt verbringen. Warum so etwas in Deutschland nicht möglich ist, verstehe ich nicht. Auf jeden Fall ist Knast kein sexualfreier Raum. Auch im Knast besteht das Bedürfnis nach Austausch von Zärtlichkeiten und nach Sex.

Wer sich im Strafvollzug als Strichjunge betätigt, will mit dem Verdienst aus dieser Tätigkeit meist seinen Drogengebrauch finanzieren. Das heißt, mit ziemlicher Sicherheit ist der Sexualpartner des Gefangenen mit einem hohen Infektionsrisiko behaftet. Dieses könnte man verhältnismäßig gering halten, wenn den Gefangenen Kondome zur Verfügung gestellt werden.

Kondome sollte es im Berliner Justizvollzug also nicht geben. Erst nachdem die Lichtblick-Redaktion in einer großen Aktion sehr viele Politiker angeschrieben hatte, wurde in Berlin innerhalb weniger Tage eine Lösung gefunden. In dem Brief an die Politiker wurde darauf hingewiesen, daß vor dem Aspekt Sicherheit und Ordnung die Erhaltung der Gesundheit wichtiger ist. Dieser Meinung schloß sich der Regierende Bürgermeister von Berlin an, und in seinem Schreiben an die Lichtblick-Redaktion wies er darauf hin, daß er den Justizsenator beauftragt hat, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Innerhalb weniger Tage war der Besitz von Kondomen im Strafvollzug gestattet. Man konnte über den Gefangenenkauf Kondome beziehen, und die AIDS-Hilfe durfte in Berlin Kondome im Strafvollzug verteilen.

Es war verhältnismäßig leicht für die AIDS-Hilfen, in den Strafvollzug zu kommen und infizierte bzw. erkrankte Gefangene zu betreuen. Der Justizvollzug sah sich zu einer Be-

AIDS und Strafvollzug

von Michael Gähler

betreuung nicht in der Lage, und außerdem ist es natürlich klar und auch nachvollziehbar, daß ein Gefangener zu beamteten Betreuern, die der Justiz angehören, keinerlei Vertrauen hat. Leider ist es den regionalen AIDS-Hilfen nicht möglich, eine genügende Anzahl von Betreuern für HIV-infizierte und AIDS-erkrankte Gefangene zur Verfügung zu stellen und Gefangene zu besuchen. Und die Erfolgsergebnisse, die man in dieser Institution mit den Inhaftierten haben kann, sind äußerst klein. Da ist es natürlich für jemanden, der eine Betreuungsarbeit leisten möchte, angenehmer, einen erkrankten Homosexuellen zu betreuen.

Ich kann mich auch des Eindrucks nicht erwehren, daß in vielen regionalen AIDS-Hilfen die Betreuer im Bereich Strafvollzug einen schweren Stand haben. Sie werden für ihre Arbeit kaum anerkannt und erhalten in vielen Fällen keine Unterstützung. Nur so ist es auch zu erklären, daß z. B. die Berliner AIDS-Hilfe kaum Betreuungsarbeit im Strafvollzug durchführt, obwohl in Berlin die Zahl der infizierten und erkrankten Gefangenen ungleich höher ist als im Bundesgebiet. Die Berliner AIDS-Hilfe verweist immer wieder darauf, daß sie nicht genügend geeignete Bewerber hätte, die ehrenamtlich im Strafvollzug Betreuungsarbeit leisten. Auch das ist für mich kein Argument. Ich glaube, wenn man sich genügend darum bemühen würde, Bewerber zu finden, könnte eine weitaus intensivere Betreuungsarbeit im Strafvollzug geleistet werden. Ich halte diese mangelnde Betreuungsarbeit im Strafvollzug auch für gefährlich, denn die regionalen AIDS-Hilfen beanspruchen ja für sich das Vertretungsrecht der Betroffenengruppen, und wenn offensichtlich im Bereich der Risikogruppe Homosexualität die Zahl der Neuinfektionen sinkt, steigt die Zahl der Neuinfektionen unter Drogengebern an.

Wenn man also einen Vertretungsanspruch für alle Betroffenengruppen anmeldet, muß man diesem Vertretungsanspruch auch gerecht werden. Ansonsten sagt eines Tages der Staat, daß die regionalen AIDS-Hilfen bzw. der Dachverband der re-

gionalen AIDS-Hilfen, die Deutsche AIDS-Hilfe, ihre Aufgabe nicht erfüllt hat und nun staatliche Betreuer in den Strafvollzug müßten, um die Gefangenen zu informieren und zu betreuen. Außerdem birgt der Besuch externer Betreuer für die Justizvollzugsanstalten ein Risiko. Solche Betreuer unterstehen nicht der Institution Justiz und berichten über ihre Erfahrung und wie mit den Gefangenen umgegangen wird auch in der Öffentlichkeit. Es mehren sich im Strafvollzug die Berichte über Diskriminierungen und Ausgrenzungen von inhaftierten Menschen mit HIV und AIDS. So ist vor kurzem ein Fall an die Öffentlichkeit gelangt, bei dem ein Gefangener für seinen Transport in ein Justizvollzugskrankenhaus nach einem Suizid fast DM 800,- zahlen sollte.

Wie zynisch und menschenverachtend ist es doch jemanden, der infiziert ist und aus Qual über diese Infizierung seinem Leben ein Ende setzen will, noch die Kosten für den Krankenwagen zu berechnen. Selbst staatliche Versicherungen tun so etwas nicht. Aber dieses Vorgehen ist symptomatisch für den Strafvollzug, denn Menschlichkeit ist der Justiz fremd. In einer Justizministerkonferenz wurde beschlossen, daß auch eine lebensgefährliche Erkrankung, die zum Tode führt, kein zwingender Entlassungsgrund ist. Es häufen sich die Anzeichen dafür, daß Gefangene bis zu ihrem Tode in Haft behalten werden sollen. Es gibt bereits jetzt einige bekanntgewordene Fälle von AIDS-Toten im Strafvollzug. Erst vor kurzem ist im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg ein Gefangener an AIDS verstorben, während sein Gnadengesuch lief. Ein anderer Gefangener richtete an den Gnadenrichter ein Entlassungsgesuch und wurde abschlägig beschieden.

Zynisch wurde die Ablehnung damit begründet, daß auch eine zum Tode führende Krankheit kein Entlassungsgrund sei, und da bei dem Gefangenen mehrere Verfahren nach § 154 a StPO eingestellt worden wären, wäre ein Gnadenerweis zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht. Ob so

ein Richter weiß was er mit seiner Entscheidung unter Umständen anrichtet, bezweifel ich manchmal.

In einem anderen Fall in Düsseldorf wurde ein Gefangener aus der Therapie entlassen, obwohl er eigentlich noch in den Strafvollzug zurückgemußt hätte. Auch er hatte ein Gnadengesuch an den zuständigen Gnadenrichter gerichtet. Dann verstarb er. Wenige Tage später traf die Entscheidung des Gnadenrichters ein in der es hieß, er kann noch nicht entlassen werden, da sein Gesundheitszustand noch nicht lebensbedrohlich ist.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß die psychische Situation bei HIV-Infizierten eine nicht unerhebliche Wirkung auf den Ausbruch der Krankheit hat. Noch niemand hat darüber nachgedacht wie furchtbar es für einen HIV-Positiven in Haft ist und um wieviel leichter er für den Ausbruch der Krankheit anfällig ist als ein Mensch draußen, der sein Leben zumindest mit dem Bewußtsein krank zu werden verbringen kann. Es ist nicht nur unmenschlich, HIV-Positive einzusperrern und AIDS-Kranke in Haft zu behalten, es ist in höchstem Maße unanständig zu sagen, daß der Strafvollzug auch in der Lage ist, erkrankte Gefangene bis zum Tode zu pflegen.

Worin in einer Strafvollzugsanstalt die Pflege bestehen soll, ist nicht nur mir unklar. Es ist an der Zeit, daß die Deutsche AIDS-Hilfe auch in der Öffentlichkeit verstärkt für die Belange der Menschen mit HIV und AIDS im Strafvollzug eintritt. Diese Menschen sind das schwächste Glied in der Kette der Gefährdeten und Infizierten und Erkrankten. Für die infizierten und kranken Menschen in Haft müssen wir das Sprachrohr sein und der Öffentlichkeit vermitteln was es heißt, irgendwann einmal an AIDS sterben zu müssen.

Es ist unmenschlich, Menschen, die an AIDS erkrankt sind, in Haft zu behalten. Gnade heißt ja nicht nur etwas schenken, sondern Gnade heißt auch einem Menschen ermöglichen, in Würde und Anstand draußen zu sterben.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der AIDS-Zeitschrift "vor-sicht" "vor-sicht" ist zu beziehen über: Michael Lenz, Feurigstraße 52, 1000 Berlin 62

Nun ist es also gewiß: Der "Janus" ist einstweilen tot!

Ich bin sicher, daß unter einem späteren weiteren Herausgeber Mündelein kein ernsthaftes, "beratendes Mitglied" mitwirkt. Es gibt auch Leute, welche sich nicht zum Etikett mißbrauchen lassen.

Eine Vollzugsanstalt, in welcher eine Vollzugszeitschrift herausgebracht wird, ist daran zu messen, wie weit deren Leitung den Redakteuren berechnete Kritik zugesteht. Kein Gefangener, auch nicht ein Mitarbeiter einer Vollzugszeitschrift, kann dazu verpflichtet werden, Kritik über bestehende Unregelmäßigkeiten in der eigenen Anstalt zu unterdrücken.

Die Denkweise der Juristen ist nicht nur unempirisch, sondern in einem bestimmten Sinn auch unkritisch (vgl. H. Ostermeyer "Strafrecht und Psychoanalyse"). Aufgrund zahlreicher Kritiken in den Medien sollte ein einsichtiger Mensch mit sich selbst einmal in Klausur gehen. Derselbe Herr Mündelein erwartet von den ihm Untergeordneten, selbst vom kleinen Vollzugsbeamten, daß er einen Irrtum oder Irrweg einsieht und nach der gewonnenen Einsicht auch handelt. Natürlich gilt dies nicht für ihn, denn er ist erhaben!

Den Hauptredakteur hat er "rausgeschmissen", weil der etwas getan hatte, was andere - auch vorher - als "rechtens" getan haben. Er hat nämlich ein einziges Exemplar für die Strafvollzugsbeauftragte herausgege-

ben. Für jeden denkenden Menschen ist es offensichtlich, daß hier "sachfremde" Erwägungen zugrunde lagen, um einen unbequemen Kritiker in der Redaktion loszuwerden.

Derzeit ist niemand bereit, unter einem Herausgeber Robert Mündelein eine Vollzugszeitschrift zu gestalten. Wer jedoch mit der Materie Vollzugszeitungen einigermaßen vertraut ist, der weiß, daß es sich irgendwann wieder Leute finden läßt, welche "völlig angepaßt, im Sinne des Herausgebers", in eine neue Janus-Redaktion eintreten.

Ist es nicht ein Alarmzeichen, wenn unter dem derzeitigen Leiter der Vollzugsanstalt Freiburg, Herr Robert

Mündelein, kein Gefangener bereit ist, in der Janus-Redaktion mitzuarbeiten, noch sich zum Insassenvertreter aufstellen zu lassen. Seit über einem Jahr gibt es in der Vollzugsanstalt Freiburg auch keine Insassenvertretung mehr. Bemühungen des Anstaltsbeirates scheiterten daran, daß Gründe genannt wurden, welche in der Person des Herrn Mündelein liegen.

Interviews von Medien sind grundsätzlich nicht möglich, Abweichungen nur bei "geeigneten" Gefangenen. Es lebe der "humane Vollzug" in der Vollzugsanstalt Freiburg.

Horst Kreuz
Freiburg

Freitag, 10. März 1989 / Nr. 58

Badische Zeitung

Im „Knast“ ist dicke Luft

Anstaltsbeirat klagt über die schlechte Atmosphäre

Die Mitglieder des Anwaltsbeirats sind sich einig: Das Leben im „Knast“ wird für die 880 Insassen immer schlechter. Schuld daran ist einmal das Stuttgarter Justizministerium, das nach dem Geiseldrama von Bruchsal die Bewegungsmöglichkeiten der Gefangenen erheblich einschränkte. Türen, die bislang offen waren, sind jetzt abgesperrt, der Einkauf der Gefangenen erfolgt nicht mehr zu festen Zeiten, sondern wird kurzfristig anberaumt, die Telefonmöglichkeiten sind reduziert worden und die Gespräche sollen in Zukunft noch stärker überwacht werden.

Schuld an dem frostigen Klima im „Kittchen“ ist aber auch der Freiburger Anstaltsleiter Robert Mündelein, der nach Ansicht des Anstaltsbeirats wenig Fingerspitzengefühl im Umgang mit den Gefangenen zeigt. Jüngstes Beispiel: Die Zensur der Gefangenenzeitung „Janus“, deren Erscheinen im Dezember vergangenen Jahres erst ganz verhindert, dann verzögert, schließlich nur „zensiert“ ermöglicht wurde (wir berichteten darüber). Letzter Höhepunkt der Affaire: Die Absetzung der „Janus“-Redaktion. Den Gefangenen ist inzwischen die Lust an der Herausgabe ihrer Zeitung vergangen; sie habe aufgegeben. Margot Queitsch, Hugo Steim, Thomas Stoffel, Wolfgang Müller und Dieter Lehr, die Mitglieder des Anwaltsbeirats, verurteilen die Zensur und das „unsensible“ Vorgehen der Anstaltsleitung. Sie treten für einen selbständige, unabhängige

Gefangenenzeitung ein. Bei strittigen Artikeln könne die Anstaltsleitung in Begleitschreiben ihre Sicht der Dinge darstellen, lautet ihr Vorschlag.

Die Atmosphäre in der Justizvollzugsanstalt wird immer gespannter, so die Einschätzung des Beirats. Gespräche zwischen der Anstaltsleitung und den Gefangenen fänden kaum mehr statt. Die Gefangenen protestierten gegen die Verschlechterungen sogar mit kurzen „Streiks“. Ursache und Anlaß für die unterkühlten Beziehungen ist auch, daß es derzeit in der Justizvollzugsanstalt keine Insassenvertretung gibt. Die Gefangenen haben an einer Wahl, für die der Anstaltsbeirat wirbt, kein Interesse. Der Umgangsstil der Anstaltsleitung mache eine sinnvolle Zusammenarbeit nicht möglich, lautet ihre Sicht der Dinge. Anstaltsleiter Mündelein weigert sich dagegen, an Gesprächen zwischen dem Anstaltsbeirat und den Gefangenen teilzunehmen. Die Treffen seien willkürlich zusammengesetzt, den Teilnehmern fehle zudem jegliche Legitimation, hält Mündelein entgegen. Er fordert eine gewählte Insassenvertretung, die im Namen der Gefangenen bei der Anstaltsleitung vorsprechen könne.

Kleine Verbesserungen sind in Aussicht. Jetzt soll geprüft werden, ob für die Gefangenen kleine Kühlschränke aufgestellt werden dürfen (die Insassen müssen sie aber selbst kaufen) und untersucht werden, ob die Häftlinge am Freitag- und Samstagabend länger Strom und Licht bekommen. pk

Herr Scholz, Sie haben die Rechnung ohne uns gemacht:

heute: Jäger 90

+ Tiefflüge

+ »Modernisierung«

+ Kriegsführungsbunker

+ Kriegsdienstverlängerung

morgen: ? + + + + +

Wir werden sie nicht bezahlen!



z.B. Jäger 90

Geldaufkleber und andere Aktionsvorschläge bei

Friedenssteuerinitiative

Postfach 200 807, 5300 Bonn 2

(1,60 DM in Briefmarken belegen)



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Betr.: "Mutter/Vater-Kind-Einrichtung" - Hessen plant Deutschlands ersten Familienknast, Lichtblick-Ausg. Jan./Febr. 89

Hallo Ihr Lichtblicker,

mit einiger Befremdung und ziemlichem Entsetzen habe ich Euren Beitrag zu der "Mutter/Vater-Kind-Einrichtung" gelesen.

Zunächst hielt ich das Machwerk für eine gelungene Satire, bei der "Zweitlesung" dachte ich dann an einen schlichten Abdruck des Briefes von Frau Schumann. Doch mit der Zeit drängte sich mir der Verdacht auf, daß Ihr vom Lichtblick diese "Reform" begrüßt, um nicht von Begeisterung zu sprechen.

Das allerdings wäre recht merkwürdig, wenn nicht total unverständlich, bedenkt mensch, daß gerade in dieser Angelegenheit auf kriminalpolitischer Ebene viele engagierte Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen darum bemüht sind, die Mutter-Kind-Einrichtungen aufzulösen bzw. die Gefahren immer wieder anzuprangern.

Es kann doch nicht möglich sein, daß Ihr allen Ernstes für gut befindet, daß zukünftig auch Väter mit ihren Kindern im Knast "hausen".

Gleichbehandlung der Geschlechter ist ja gut und schön und auch unerlässlich im Umgang miteinander, aber vor dem Hintergrund, daß a) Kinder nichts hinter Gittern zu suchen haben und b) erziehungsberechtigter Mütter - und Väter - gerade wegen der Kinderziehung Haftaufschub und/oder -verschonung eingeräumt bekommen sollten, dürfte der Ruf nach Gleichstellung doch wohl besser im Halse stecken bleiben.

Die Erkenntnisse und Gefährdungen, die aus dem Mutter-Kind-Vollzug bekannt geworden sind (z. B. die Beziehung bzw. das Verhältnis zwischen der - durch den Vollzugsalltag - degradierten Mutter und dem "hin- und hergerissenen" Kind), sollten da eigentlich Eure Freude über diesen eher zweifelhaften Erfolg trüben! Wo bleibt denn da das politische Bewußtsein für die Konsequenzen und wo die Sorge und das Bemühen um das

vielgepriesene "Wohl des Kindes"? Fraglich auch, ob Herr Zöllner da nicht eher Freude über den finanziellen Erfolg empfinden sollte - denkt mensch an die Schadensersatzansprüche -, denn im Sinne einer positiven und unbelasteten Entwicklung seines Sohnes kann mensch doch nicht von einem Erfolg sprechen.

Und bei dem Gedanken, daß diese Verfassungsbeschwerde zur Folge hat, daß weitere 10 000 Kinder dadurch hinter Gittern aufwachsen werden, wird mir bei aller Gleichberechtigung schlecht ... schöne neue und heile (Familien-) Welt!

In diesem Sinne ... Glück und Freiheit

Gerlind Reichau
im Namen der Gefangeneninitiative e. V.
Dortmund

Liebe Libli-Redaktion,

bezüglich des von Euch abgedruckten Leserbriefes von Carsten Struwe auf Seite 17 in der Jan./Febr.-Ausgabe 1989 möchte ich

Euch bitten, meinen beigefügten Schrieb ebenfalls zu veröffentlichen.

Es kann doch nicht angehen, daß man derartigen utopischen Nonsens kritiklos hinnimmt, geschweige verdaut. Auch ich bin gern bereit, mich mit (realistischen) Betroffenen auszutauschen - nur die Form der Legalisierung nach dem Motto LSD ins Trinkwasser ist mit Sicherheit als Problemlösung indiskutabel.

.....
Werter Carsten,

offensichtlich hast Du zuviel Dope genommen; anders kann ich mir Deine Flucht in die "Freak-Brother" Welt nicht verdeutlichen. Als ich mir gerade Deinen Leserbrief im Libli reingezogen habe, hast Du mich, mit Deiner bornierten Unrealistik, total geschockt.

Man stelle sich doch nur mal unsere Gesellschaft vor, wenn jeder frei Heroin, Kokain oder Morphinum (offen und billig) bekommen kann und das konsumiert. Wer geht denn da noch seiner täglichen Arbeit bzw. einem "normalen" Leben nach? Stell' Dir nur mal Deinen Richter vor, der vom vielen "Koks" schon so paranoid (Verfolgungswahn) befallen und die für Dich so lebensentscheidende Verhandlung ruck, zuck beenden will, damit er wieder seinem Hobby, nämlich Base-Rauchen, frönen kann.

Oder Dein hochgedrückter (5 Gramm am Tag, weil's so billig ist) Rechtsanwalt, der so breit ist, daß er das um sich Geschehene schon gar nicht mehr wahrnimmt, sondern fett abknickt. Kurz, nichts mehr würde funktionieren; moralische und ethische Barrieren würden fallen, und wir wären zum Siechtum verurteilt. Gar nicht zu denken, welche Einflüsse auf unsere Kinder ausgeübt würden.

Denke noch mal über Dein Vorhaben nach; Zeit genug hat man ja hier.

Dino Peisert*
JVA Berlin-Moabit

* möglicher Gründer der APK (Anti-Dope-Koordinierung).

Kenner von Knästen wissen, daß die VA Freiburg eine reine Männervollzugsanstalt im Ländle ist. Dazu folgendes: Ich bin transsexuell, also jemand von der kleinsten Minderheitsgruppe in der BRD.

Man hat mich in der VA Bruchsal dessen bezichtigt, daß ich das gesamte Vollzugssystem durcheinanderbringen würde, weil ich als Frau es wagte, mit Rock und Damenschuhe meine Zelle zu verlassen. Weil es für mich zu einem inneren und äußeren Kampf mit meinem Körper wurde, stellte ich Antrag zur Vornameänderung beim AG Karlsruhe. Damit bzw. darin sah die Vollzugshierarchie eine einschneidende Maßnahme in dessen System.

Als sich herausstellte, daß ich zum Gutachten nach Hamburg zu einem namhaften Professor wollte, war der Ärger auch schon da. "Nur über meine Leiche" waren die Worte des dortigen Anstaltsleiters. Aber auch er ist keine gottähnliche Gestalt und mußte sich beugen, nachdem er mich zweieinhalb Jahre lang in der Psychiatrie Wiesloch sehen wollte. Es war der Dank meiner Rechtsanwältin, daß ich nach Hamburg konnte. Dazu mußte aber zunächst die Kameradie zwischen Ministerium, Gerichten und Vollzugsanstalt gebrochen werden. Dann ging es nach Hamburg.

Das Gutachten fiel erwartungsgemäß zu meinen Gunsten aus. Als man in Bruchsal dessen erfuhr, war ich untragbar. Wie du mir, so ich dir. Ich wurde aus dem Kreis von Gefangenen gerissen, wo ich mich verstanden und akzeptiert fühlte. Also nach der VA Freiburg. Hier kämpfte ich für mein zweites Gutachten. In der VA Freiburg angekommen wollte man mich nicht annehmen, weil man ja hier in einer Männeranstalt sei. Nach zwei Tagen beugte man sich, und ich konnte die Transportzelle verlassen.

Alles was in der VA Bruchsal normal war (Damenkleidung, Schminke und weibliche Anschrift), war hier tabu. Wieder begann der Kampf. Aber: Der Voll-



zug möchte mich auf Biegen und Brechen zum Mann machen. Ergo mußte alles was nicht ausgehändigt wurde neu beschafft werden. Als ich dann bei der Arbeitseinteilung geschminkt und mit roten Fingernägeln erschien, wollte man mich in die Schleiferei einteilen, wozu ich mich nicht nötigen ließ. Ich wollte in die Schneiderei. Dies lehnte man seitens des Schneidemeisters ab, weil ich auf dem Antragsformular den weiblichen Namen schrieb. Solche Anträge werden nicht bearbeitet. Ebenso ging es mir beim Psychologen.

Fremde müssen wissen, daß in der VA Freiburg die Dienstleitung den Vollzug regelt, da die Chefs sich ständig auf Tagungen bewegen und dort Schönfärberei betreiben. Heute arbeite ich in der hiesigen Buchbinderei - ganz abseits von allen anderen Gefangenen. Zielstrebig steuere ich unterdessen mein zweites Gutachten an, das in München sein soll. Die VAs müssen dazu Stellungnahmen schreiben. Die Gutachter schütteln den Kopf, denn Arzt bzw. Psychologen schreiben Mist, weil sie keine Ahnung von Transsexualität haben.

Ein Zitat des Arztes aus der VA Bruchsal: "Eine Geschlechtsumwandlung des Patienten, bei welchem die männlichen Geschlechtsorgane voll ausgebildet

sind, käme nicht nur einer Verstümmelung gleich, sondern würde auch in psychischer Hinsicht dem Probanden keine Befriedigung bringen, weil eine Veränderung seines Hormonhaushaltes durch keine Maßnahme erreicht werden kann".

Daß dies aus der Luft gegriffen ist, versteht sich von selbst, denn a) spielt es keine Rolle, wieweit meine männlichen Geschlechtsorgane ausgebildet sind, b) würden alle Operationen bei Transsexualität dem Operierten keine Lösung sein und man würde nicht operieren, c) ist dies eine Feststellung, die meine persönliche Entfaltung (die auch im Vollzug Gültigkeit hat) einschränkt. Das Strafvollzugsgesetz sieht hierzu nichts vor.

Soweit war aber alles noch erträglich. Dann ging ich auf Schub nach München. Habe von dort mein zweites Gutachten schon sehr schnell schriftlich bekommen, was erwartungsgemäß ebenfalls für mich positiv war. Noch warte ich auf den richterlichen Beschluß der Namensänderung.

Was aber zwischenzeitlich hier in bezug dessen abgeht, empfinde ich menschenverachtend. Nach Monaten entfernt man mir nun das Türschild ein um das andere Mal, wenn ich dort immer wieder den weiblichen Namen schreibe. Na-

türlich wird dies ständig nach Einschluß gewechselt, denn keiner gibt am anderen Tage zu wer es war.

Im Arbeitsbetrieb fallen nun die Worte, "wenn ich Adolf Hitler wäre, wären sie längst vergast". Weiter muß ich mir anhören, daß jeder - auch ich - soviel zu "fressen" bekommt, wie er arbeitsmäßig verdient hat. Daß ich eben mal die Arbeit nicht so schnell verrichten kann wie meine männlichen Kollegen ist allemal klar, nicht aber für die Justiz. Ich werde erst gleichermaßen behandelt wie die anderen, wenn ich mich als Mann geben würde, heißt es im Vollzug.

Was also im Vollzug rechtlich nicht zugunsten der Anstaltsleitung geschaffen werden kann, das muß psychisch erprobt werden. Da müssen die "querulatorischen Gefangenen" - zu denen ich nunmehr gezählt werde - zerbrochen werden. In dieser Hinsicht scheinen Ministerium, Gerichte und Anstaltsleitung sich wieder zu verstehen. Es gibt zwar Menschenrechte, aber keine Rechte für gefangene Menschen.

Der gewählte 1. Vorsitzende der Anstaltsleiter in der BRD sagte einmal zu mir wörtlich: "Was interessiert Sie eigentlich das Strafvollzugsgesetz? Das interessiert nicht mal mich". So ist auch sein und der gesamte Strafvollzug in Baden-Württemberg, meine ich.

Mit freundlichen Grüßen

Inge A. Ohlendorf
JVA Freiburg

Liebe Lichtblicker,

zu all den Themen, die Ihr anschneidet, gäbe es viel zu sagen, doch würde das alles den Rahmen eines Briefes sprengen; ich müßte dazu schon fast ein ganzes Buch schreiben. Deshalb will ich mich heute bescheiden und nur zu einem Artikel aus der jüngsten Ausgabe Stellung nehmen, nämlich zur Seite 38, "Das Allerletzte".

Als Sozialarbeiter, der nunmehr über 37 Jahre im Beruf gestanden hat, habe ich die Schicksale unzähliger Menschen kennengelernt und dabei mit ihnen häufig auch um Humanität kämpfen müssen.

"Selbstmord" - ein krasses und sehr unschönes Wort. Nun, die "Selbsttötung" ist für die überlebenden Mitmenschen wohl immer unbegreiflich. Und es ist auch verständlich, daß sich Ärzte von ihrem Berufsauftrag her für verpflichtet halten, Leben zu retten, auch gegen den Willen des Betroffenen. Denn oft war der Versuch einer Selbsttötung bei manchem Menschen nur eine Verzweiflungstat, eine Affekthandlung, die er selbst nach seiner Errettung bedauert hat und für deren Verhinderung er vielleicht sogar dankbar war. Aber oft ist auch der "Gerettete" gar nicht damit einverstanden, daß man seinen Willen nicht respektiert.

Zwar bin ich als Christ der Auffassung, daß kein Mensch das Recht hat, über sein eigenes Leben derart zu verfügen, daß er es bewußt und vorsätzlich gegen Gottes Willen beendet. Aber das ist dann ja eine Sache, die er mit Gott alleine auszumachen hat. Sofern er jedoch darin eine ganz andere Auffassung vertritt, ist doch zu fragen, ob andere Menschen das Recht haben, so gravierend in das Leben eines Menschen einzugreifen, daß sie ihn zwingen, es zu behalten, wenn er es selbst beenden will.

Hier müßte man ihm zugestehen, daß er auch in der Frage seines Todes die Selbstbestimmung behält, die zu seinen Grundrechten gehört. Es gibt ja eine heiße Diskussion weltweit darüber, ob etwa unheilbar

Kranke Sterbehilfe erwarren dürfen, ob solche gewollte Sterbehilfe strafbar ist oder unter bestimmten Umständen nicht.

Wie dem auch sei, ich achte das Selbstbestimmungsrecht des Menschen so hoch, daß ich es immer respektieren werde, ob es sich nun mit meiner Auffassung deckt oder nicht. Meinerseits würde auch ich jedem gefährdeten Menschen helfen, weil ja immer die Möglichkeit besteht, daß er bei entsprechender Hilfe zur Problemlösung möglicherweise gar nicht zu dem Entschluß der Selbsttötung gekommen wäre, und weil es fast immer doch noch einen anderen Weg gibt, als diesen letzten und endgültigen in den Tod.

Insoweit, auf den von Euch geschilderten Fall bezogen, war es auch für die damit konfrontierte Justiz unumgänglich alles zu unternehmen, dem betreffenden Strafgefangenen, der seinem Leben ein Ende machen wollte, durch Einsatz von Notarztwagen und Klinikeinweisung zu helfen.

Eine ganz andere Frage aber ist die der Kosten. Wer trägt sie bei einer gelungenen Errettung? Ich kenne aus meiner Praxis keinen Fall, in dem etwa eine Krankenkasse die Kosten der Behandlung von einem Suizidanten nach seiner ärztlichen bzw. klinischen Errettung zurückverlangt hätte. Geht man davon aus, daß der Betroffene hinterher sogar dankbar ist, daß man ihn gerettet hat, dann darf man doch unterstellen, daß er in einem zumindest psychisch kranken Zustand so gehandelt hat, so daß also der Krankheitswert außer Frage steht und somit die Krankenversicherung für die Beseitigung dieses Zustandes zahlungspflichtig ist.

Da im Falle einer Strafverbüßung die Justiz die Aufgaben der Krankenversicherung übernimmt, hat sie m. E. auch diese Kosten zu tragen und kann sie nicht von dem Betroffenen zurückverlangen. § 59 des Strafvollzugsgesetzes bestimmt doch eindeutig, daß sich die Leistungen hier nach den entsprechenden Vorschriften der Reichsver-

sicherungsordnung zu richten haben. Das sind dieselben Vorschriften, nach denen die Krankenversicherungen sich richten.

Gerade auch Suizidversuche von Strafgefangenen gehören nach meiner Auffassung in den psychiatrischen Bereich, haben also insoweit Krankheitswert. Unter normalen Umständen in einem freien Leben hätte der Betroffene sicherlich nicht den Versuch unternommen, sich selbst zu töten. Das aber abzuklären geht weit über die rein physische Erhaltung des Lebens hinaus. So ist also die für die Krankenversorgung zuständige Justiz nicht nur verpflichtet, Notarzt und Kliniktransport zu bezahlen, sondern auch die gesamte Klinikpflege und eventuelle anschließende psychiatrische Weiterbehandlung des Suizidanten.

Es können sich wahrscheinlich nur verrocknete Bürokraten in einer rein fiskalisch ausgerichteten Verwaltung solche makabren Regreßforderungen ausdenken. Wahrscheinlich sind es dieselben Leute, die auch in der Handlung der Selbsttötung am liebsten eine strafbare Tat sehen möchten, wenn es möglich wäre, einen verstorbenen Selbsttöter hinterher noch zu bestrafen. Eine solche Bestimmung gibt es aber nicht im Strafgesetzbuch. Sie wäre sinnlos.

Ja sogar im "Gesetz über den Versicherungsvertrag" (VVG) gibt es diese

krankheitsbedingte Ausnahme der Befreiung von der Leistungspflicht. Der § 169 über den Versicherungsfall bei Lebensversicherungen im Falle eines "Selbstmordes" besagt, daß die Versicherungsgesellschaft in der Verpflichtung zur Leistung verbleibt, "wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist".

Wie anders aber könnte man diese Störung feststellen als durch eine psychiatrische, also ärztliche Untersuchung? Auf keinen Fall durch einen Verwaltungsakt einer Vollzugsbehörde. Völlig abwegig ist in diesem Falle auch die Berufung auf den § 823 BGB. Diese Bestimmung betrifft nur die widerrechtliche Verletzung "eines anderen" und die daraus resultierende Schadensersatzpflicht.

Daß insoweit der § 93 StVollzG etwas anderes aussagt, in dem er auch die Selbstverletzung mit einbezieht, ist im Krankheitsfalle unerheblich. Insbesondere ist aber auch nach diesem § 93 Abs. 4 von der Forderung abzu- sehen, "wenn hierdurch die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung behindert würde". Mit einem guten Rechtsanwalt müßte also dieser Forderung erfolgreich entgegengetreten werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer L. Rappenecker
Krefeld



Betr.: Amnestie oder Straferlaß

Sehr geehrte Redaktion!

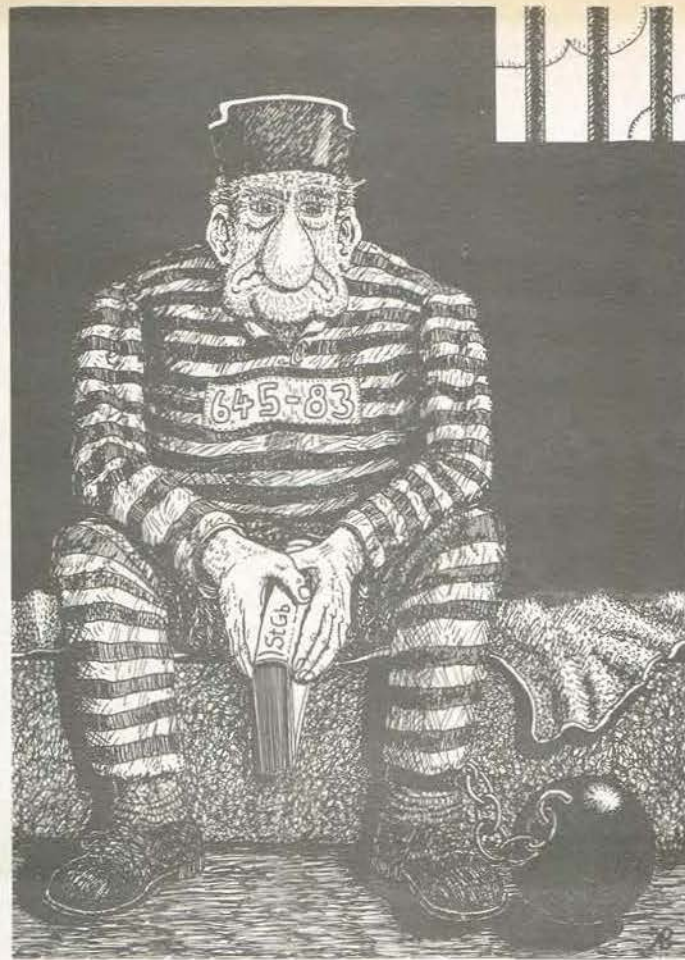
Die Bundesrepublik Deutschland wird in diesem Jahr 40 Jahre alt, und da es in Ländern des Ostblocks und Ländern einer Diktatur zu solchen Anlässen es zu Amnestien oder Straferlassen kommt, so habe ich mich einmal an den Herrn Bundespräsidenten gewandt, wie es in der Bundesrepublik mit einer Amnestie oder einem Straferlaß aussieht.

Vom Bundespräsidialamt habe ich mit Schreiben vom 3.2.1989 - Aktenzeichen I/1 - 3110 - 2617/84 - folgende Antwort erhalten:

"Der Bundespräsident hat Ihren Brief vom 14. Januar 1989 erhalten, mit dem Sie sich für eine Amnestie einsetzen. Eine Amnestie kann nur durch ein Gesetz gewährt werden, das der Bundestag unter Mitwirkung des Bundesrates beschließen müßte. Der Herr Bundespräsident selbst kann eine Amnestie nicht erlassen. Ihm steht lediglich das Recht zu, in Einzelfällen einen Gnaden erweis zu bewilligen, sofern dem Bund hierfür die Kompetenz zusteht.

Sie verweisen in Ihrem Brief auf das Amnestiegesetz in der DDR hin. In der Bundesrepublik hat es auch eine Reihe von Amnestien gegeben. Ich darf auf das Straffreiheitsgesetz von 1949, das Straffreiheitsgesetz von 1954, das Straffreiheitsgesetz von 1960 und das Straffreiheitsgesetz von 1970 verweisen. Nach Auffassung der Bundesregierung kommt im jetzigen Zeitpunkt eine Amnestie nicht in Betracht. Es soll nicht ohne Not oder zwingenden Anlaß in den geordneten Gang der Strafrechtspflege eingegriffen werden, weil sonst der Sinn für den Ernst strafrechtlicher Gebote und Verbote verlorengehen und die Strafverfolgung gelähmt werden würde.

Die Bundesregierung hält es auch für kriminalpolitisch verfehlt, die Wirkung eines in langjähriger Reformarbeit geschaffenen, auf Resozialisierung des Verurteilten gerichteten Strafrechts da-



durch zu beeinträchtigen, daß der Gesetzgeber durch mehr oder weniger periodische Amnestiegesetze eingreift.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Spath"

Es kann sich nun jeder selbst an den zehn Fingern abzählen, daß es auch in Zukunft weder bei einer SPD-Regierung noch bei einer Regierung einer anderen Partei, es einen Straferlaß oder eine Amnestie geben wird.

Ein Wirtschaftsexperte hatte in den 70er Jahren, als es eine SPD/FDP-Regierung in Bonn gegeben hat, alles andere zu tun, bloß keinen Straferlaß zu geben, denn die Wirtschaft und der Wohnungsmarkt kann keine 20 000 entlassenen Häftlinge aufnehmen - und will es auch gar nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Simon
JVA Berlin-Tegel, TA V

Liebe Lichtblicker,

vielen Dank für die (späte) Dezemberausgabe des Lichtblicks. Habe diese wieder mit großem Interesse gelesen.

Aber Jungs, ich glaube, auf Seite 29 irrt Ihr Euch! Angenommen, die Gerüchte um Herrn von Seefranz und seiner Reise nach "Sing-Sing" träfen zu, so glaube ich nicht, daß sich Herr von Seefranz da Anregungen für Haftverschärfungen holen mußte. Diese Schoten hat er nämlich schon voll drauf! Eher würde ich glauben, daß sich die hartgesottenen Beamten von "Sing-Sing" Anregungen für Haftverschärfungen von Herrn von Seefranz holen konnten.

Denn ich bin fest überzeugt davon, daß Herr von Seefranz durchaus die Qualifikation besitzt, "Sing-Sing"-Beamten noch Neuheiten vermitteln zu können, die selbst sie noch nicht kannten. Aber wie gesagt, vorausgesetzt das Gerücht trifft auch tat-

sächlich zu. Vielleicht war er ja auch gar nicht da, sondern hat sein "Fachwissen" für sich behalten?

In diesem Sinne alles Gute und viele Grüße

Peter Seebauer
Berlin

Betr.: Die total negative Kritik des Peter E. Hindemith-Blum in der Nov./Dez.-Ausgabe 1988 S. 17/18

Liebe Lichtblicker,

seit Mitte September 1988 gingen die ersten Klageschriften in der "Knastlohnsache" bei der UN-Menschenrechtskommission ein! Da es bis Mitte Oktober schon eine stattliche Anzahl war, legte man nun für uns ein Sammelaktenzeichen (G/SO 215/1 GER FED) an, beauftragte eine Sonderkommission (Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities - unter Mr. Jakob Th. Möller) mit unserer Sache.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich gleich bei rund 300 Justizzwangsarbeitssklaven aus den verschiedensten Knästen in der BRD bedanken, die sich der Sache angeschlossen haben. Denn nur mit ihnen war dieser Anfangserfolg möglich; und welch einer, nachdem die Sache (April-Ausgabe des Libli, S. 2) fast enttäuschend angelaufen war. Andererseits - beschämend - für rund 45 000 willige Billigstlohnarbeitssklaven. Und für alle, die mit in Genf angekommen sind, gilt es nun etwas Geduld zu haben, bis etwa Ende März die Sache in den Anklagestand übergeht. Mich hatte man wohl zwischenzeitlich darauf hingewiesen, daß "schon der Erste Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger - 1955 - empfohlen hatte, für die Arbeit der Gefangenen ein angemessenes Entgelt vorzusehen. Der Zweite Kongreß 1960 bekräftigte diesen Gedanken und hob besonders

hervor, daß die Gewährung einer reinen Anerkennungsbelohnung an Gefangene, die produktive Arbeit leisteten, mit der gegenwärtigen Auffassung vom Strafvollzug nicht zu vereinbaren sei!"

In den Folgejahren kamen viele Länder, auch alle anderen in der EWG, außer der BRD, diesem nach, paßten die Knastlöhne den ortsüblichen Durchschnittstariflöhnen an.

Hierzu erlaube ich mir als spiritus rector dieser Sache aber auch eine kleine Rüge an einzelne Mitstreiter anzubringen. Nachdem seit Herbst 1988 eine Erhöhung "unseres Arbeitsentgeltes um 20 %" durch die Medien geistert, hierzu auch Bundesratsdrucksache BR-Dr. 270/88 (ZRP 1988, Heft 11, S. 443), schreiben mir viele von "einem Erfolg!" Vorweg, wir alle wissen, daß die Allerwenigsten in der Lohngruppe V sind, die meisten malochen in I bis III. Und wir gingen nicht nach Genf wegen läppischer etwa 20 % Erhöhung unserer Arbeitsentlohnung (bei mir zu jener Zeit von DM 1,31 auf DM 1,57), sondern daß unsere Löhne wie in anderen Ländern zumindest auf 70 bis 80 % den ortsüblichen Durchschnittstarifen angeglichen werden. Zum Beispiel bei mir als derzeitiger Buchbinder auf DM 12,24/13,99.

Nun zu der Strasbourger Sache wegen dem Lohnausgleichsbegehren. Auch hier ist der Unker H. B. inzwischen überholt. Ich selbst liege seit 24.1. unter dem Aktenzeichen HR-P1. G CW/id PC 309

mit meinem Lohnausgleichsbegehren an. Und wie mir von weiteren vier "Entlassenen" zwischenzeitlich ebenfalls mitgeteilt wurde, bin ich nun dort auch nicht mehr allein. Doch da es sich bei der Europäischen Menschenrechtskommission um persönliche Aktenzeichen handelt, sind sie für Nachvollzieher unbedeutend. Denn Strasbourg läßt nur Einzelklagen zu, wodurch sich auch die Anfragen wegen dem Aktenzeichen erübrigen.

Im Hinblick darauf, daß die Europäische Menschenrechtskommission in Strasbourg und die UN-Menschenrechtskommission in Genf zwei verschiedene Schuhe sind, hat H.-B. wohl recht, aber das wußten rund 300 Mitstreiter mit mir ebenso und haben es begriffen gehabt.

Und was heißt Beweisführung(en)? Bei Neuland gibt es keine (unwichtigen) Beweise! Auch erübrigt es sich, weitere Länder und deren Knastlöhne anzuführen, wo doch eigentlich jeder Insasse mit etwas Grips weiß, daß wir allein in der BRD so minderwertig für unsere Arbeitsleistungen bezahlt werden. Auch ist mir das Papier des Libli dafür zu kostbar, um es mit unwichtigen Lohnaufstellungen zu vergeuden.

Auch ist es bezeichnend, seit der letzten Libli-Ausgabe hat mich bisher nur ein Anschreiben zwecks Anfrage erreicht, was ich auf die Kritik zu antworten gedenke. Andererseits freuten mich dazu im Gegenteil die vielen ermunternden Zuschriften, mich von dieser Kritik

nicht beeindrucken zu lassen. Was eigentlich auch nicht mehr nötig war, denn die zwei zur Sache notwendigen Musterbriefe lagen schon längst der Lichtblick-Redaktion vor; und lag deshalb allein an ihr, die Serie noch zu Ende zu bringen (was inzwischen schon erledigt ist, siehe Jan./Febr.-Ausgabe -red.-).

Und was das Filser-Englisch anbetrifft, in Abs. 2 der Juli/Aug.-Ausgabe habe ich schon vorweg eine Erklärung abgegeben gehabt, und statt sie zu kritisieren, hätte ja H.-B. eine bessere für die nächste Ausgabe beisteuern können. Für uns ist nur bisher wichtig gewesen, daß wir in Genf verstanden wurden. Und das wurden wir! (Auch bin ich seit 17 Jahren Nichtraucher, deshalb war es mir bisher auch nur möglich, die Portokosten etc. der Aktion von meinem Hausgeld zu bestreiten. Und was die Zeit anbetrifft, wo ich keinen Knast mehr von innen gesehen hatte, so bezieht sich dies bis zu meiner jetzigen Inhaftierung am 1.7.1983.).

Und was den französischen Anwalt eventuell anbetrifft: So dachte ich dabei allein an die dadurch entstehenden eventuellen Kosten. Und da denke ich doch, daß es billiger ist, dafür einen dort ansässigen Anwalt zu nehmen, als einen Anwalt z. B. von Straubing mit Anfahrs- und Übernachtungskosten! Auch ist ja Erfahrungssache, daß bei uns in der BRD die Anwälte sich angewöhnt haben, unverschämte Vorauszahlungen zu fordern.

Auch versuchte ich, aus Erfahrungen in der Sache des Italiensers A., so weit wie möglich mit eigener Initiative auszukommen, denn zur Einlegung der Beschwerde bedarf es keines Anwaltes. In einem späteren Verfahrensabschnitt kann Verfahrenshilfe gewährt werden, so man keinen Anwalt bezahlen kann (Merkblatt Abs. 12). Und laut Artikel 58 der Konvention werden die Kosten der Kommission und des Gerichtshofes vom Europarat getragen, dessen Urteil nach Artikel 52 entgültig ist.

Und da das Urteil des Gerichtshofes nach Artikel 54 dem Ministerkomitee zugeleitet werden muß, das auch seine Durchführung überwacht, bleibt nun für einen eventuell teuren bundesdeutschen Anwalt nicht mehr viel zu tun übrig. Und wir fünf, die zur Zeit in Strasbourg anliegen, haben es alle bisher ohne Anwalt geschafft. Und daß wir damals uns eines Anwaltes bedienen mußten kam daher, daß wir damals alles erst ausloten mußten, das er tun mußte, was wir heute ohne Anwalt und außer Portokosten selbst vermögen!

Und warum der Lohnausgleichsantrag an die Generalstaatsanwaltschaft zu richten ist? Weil allgemein bekannt, der Strafvollzug Ländersache ist. Forderungen an den Justizfiskus eines Landes bei der Generalstaatsanwaltschaft geltend gemacht werden müssen. Auch habe ich noch nie von mir behauptet, irgendein Rechtsspezialist zu sein oder, wie es H.-B. in seinem Brief herausstellte, "Qualitäten zu besitzen", doch trotzdem ist (zunächst) mir bekannt, wo ich von H.-B. fälschlich angeführt Luxemburg, Brüssel einzusetzen hätte. Aber wozu soll ich, wo es keinesfalls angebracht ist, Stellen benennen, die nur zu Irreführungen verleiten könnten?

Denke, daß ich genügend auf den H.-B. (Männchen?) -Brief eingegangen bin. Will mich deshalb mit freundlichen und solidarischen Grüßen von allen bisherigen Mitstreitern verabschieden, mit denen allein es uns gelungen ist, mittels der UN-Resolution 1503 in Genf den Fuß in die allein richtige Tür zu setzen! Und zu ihrer Ermunterung will ich noch anfügen, seit Anfang Februar wird man nun auch in Bonn wach, nachdem wir in Genf und Strasbourg - auch ohne jede Unterstützung von Politikern etc. - anliegen. (Und ich für meine Person bin lieber ein Ochse in Genf als ein(e) Unke(r) in einer Kuhle in Bayern.)

Ewald Remmler
Postfach 500
7000 Stuttgart 40



Gefangene protestieren

Postunterschlagung beim 'Lichtblick' / Hungerstreik auf der Dealer-Station / Gefangener Pottrick bekommt keinen Ausgang zu Bildungsveranstaltung

Hungerstreiks

Nummehr 38 Gefangene für bessere Haftbedingungen im Hungerstreik / Besuchsverbot für Vollzugsleiterin

er und d eines utstia eidung richter jähri ge assätze unter

Den Vorwurf der Postunterschlagung hat jetzt die Redaktion der Tegeler Gefangenzeitung 'Lichtblick' gegen die Anstaltsleitung des Tegeler Knasts erhoben. Wie der Außenredakteur des 'Lichtblick', Gähner, der taz mitteilte, wurde von der Haftanstalt ein an den 'Lichtblick' gerichteter Brief abgefangen. Die Redaktion habe nur durch einen Zufall davon erfahren und bis heute keine offizielle Mitteilung über den Verbleib des Briefes. Gähner kündigte eine Strafanzeige der Redaktion gegen die Anstaltsleitung an. Justizsprecher Christoffel bestätigte auf Nachfrage, daß der Brief »angehalten« wurde, weil er eine Hungerstreikerklärung zum Inhalt habe: »Das faßt die Anstalt als Verstoß gegen die Sicherheit und Ordnung auf, weil dadurch eine mögliche Verbreiterung des Hungerstreiks und eine Solidarisierung

ausgelöst werden könnte.« Der »Lichtblick« bekäme nach Abschluß der »Formalien« über den Verbleib des Briefes. Der der taz in Kopie vorliegende Brief hat die Hungerstreikerklärung einer elfköpfigen Gefangenengruppe »grüner April« zum Inhalt, die in der vergangenen Woche im Tegeler Haus VI mit einer Nahrungsverweigerung bessere Haftbedingungen gefordert hatte.

Am Dienstag sind elf von 13 Insassen der kurz Dealerstation genannten Drogenabsperrstation im Tegeler Haus I in einen unbefestigten Hungerstreik getreten. Sie fordern die Rücknahme der nach der Großrazzia im Februar verschärften Sicherheitsverordnungen und ihre Rückverlegung in das Haus II. Christoffel bestätigte, daß die Fläche ihrer Zellen jetzt nur 5,2 Quadratmeter umfasse, sie werden aus

Sicherheitsgründen aber dennoch in dem ansonsten unbelegten Haus I bleiben.

In den unbefestigten Hungerstreik trat gestern auch der durch sein Engagement für ausländische Mitgefingene bekanntgewordene Tegeler Insasse Bernd Pottrick. Pottrick wurde von der Anstalt die Teilnahme an einem zweitägigen Seminar des evangelischen Bildungswerks vom 14. bis 16. April über das letzte Buch von Ingeborg Drewitz verweigert. Daß Pottrick nach acht Jahren verbüßter Haft — von insgesamt neun — keinen Urlaub für die Tagung bekommen soll, begründete Christoffel mit der »außerordentlich schwierigen Persönlichkeit« des Gefangenen. Sein Vollzugsplan sehe vor, daß er ab Sommer »stundenweise« Ausgang zur Teilnahme an einer Therapiegruppe bekomme. plu

Die Zahl der hungerstreikenden Gefangenen in den Berliner Haftanstalten ist seit dem vergangenen Wochenende von 24 auf 38 angewachsen — die beiden RAF-Gefangenen Goder und Rollnick nicht mitgerechnet.

In der Frauenhaftanstalt Plötzensee sind inzwischen 17 Insassinnen im Hungerstreik, 14 davon machen seit Montag einen auf drei Tage befristeten Warnhungerstreik. Gefordert wird unter anderem die selbstbestimmte Zusammenlegung sowie die Abschaffung der Postkontrolle. Justizsprecher Christoffel erklärte gestern plötzlich, daß auf die Forderungen der Frauen nicht eingegangen werde, und: »Veränderungen im Strafvollzug sind nicht durch Hungerstreiks zu erzwingen«. Der Justizsenat sei im Begriff, eine neue Justizpolitik zu entwerfen, aber bis diese umgesetzt

werden könne, werde noch einige Zeit ins Land gehen. Vergangenen Freitag hatte es aus der Justizpressestelle noch geheißen, es werde geprüft, ob einzelne Forderungen erfüllt werden könnten. Im Tegeler Knast hungern noch 20 Gefangene hauptsächlich für bessere Haftbedingungen und die Erstellung von Vollzugsplänen. In der U-Haft Moabit hungert weiterhin ein Insasse.

Christoffel bestätigte auf Nachfrage, daß der Vollzugsleiterin des Moabiter Insassen Matthias L. vor einer Woche die Vollzugsleiterenschaft entzogen wurde. Die Frau stehe im Verdacht Betäubungsmitteln in die Anstalt eingebracht zu haben. Gegen Matthias L. und die Frau sei Strafanzeige erstattet worden. Die Vollzugsleiterin bestreite den Vorwurf entschieden und kündigte eine Beschwerde bei der Strafvollstreckungskammer an. plu

lagte auf im zuvor auf Grund zwischen telverbot

in wegen ne nicht : Urteils- vor allem : Frauen lie beim 1 Wegen Strafmil- Wa

(B.Z. vom 9.3.1989)

●Häftling im Hungerstreik muß zahlen

Koblenz, 9. März Ein Häftling muß für die Kosten aufkommen, die durch seinen Hungerstreik entstehen. Dazu gehören zum Beispiel die Ausgaben für das Krankenhaus und die medizinische Behandlung.

(Süddeutsche Zeitung vom 11.4.1989)

Strafvollzug in der Wüste

Odense (Reuter) — Die dänischen Behörden wollen fünf jugendliche Straftäter im Alter zwischen 15 und 17 Jahren zu einem sechswöchigen Überlebenstraining in die Sahara schicken. »Wir haben alle traditionellen Resozialisierungsmethoden ohne Erfolg versucht«, sagte dazu Erik Juul, Leiter der sozialen Einrichtungen von Odense auf der Insel Fünen. Der Wüstenaufenthalt sei ein letzter Versuch, die Jugendlichen zu sozialem Verhalten zu erziehen.

(Der Tagesspiegel vom 18.3.1989)

Kripo-Gewerkschaft: Im Strafvollzug wird Resozialisierung „überbetont“

Justizsprecher weist Zahlenangaben des BDK über offenen Vollzug zurück

Gegen die »Überbetonung« des Resozialisierungsgedankens im Strafvollzug hat sich gestern der Bund deutscher Kriminalbeamter (BDK) ausgesprochen. Das seit 1976 geltende Strafvollzugsgesetz weise »erhebliche Defizite« auf, sagte der BDK-Bundesvorsitzende Ingo Herrmann vor der Presse. Die Gewerkschaft, die nach eigenen Angaben bundesweit 11 500 der insgesamt 25 000 Kripobeamtinnen vertritt (in Berlin 1100 von 2000), wehre sich dagegen, daß bei Haft erleichterungen »einseitig die Belange des Gefangenen« berücksichtigt würden. Der BDK verlangte als gleichrangige Vollzugsziele den Schutz der Allgemeinheit, das Erlernen gesetzmäßigen Handelns im Vollzug, Schuldenausgleich und Sühne.

Untersuchungen einer BDK-Arbeitsgruppe hätten ergeben, daß »die Mehrheit der Strafgefangenen nach kriminalistischer Erfahrung weder resozialisierungsfähig noch »willig« sei. »Jeder fünfte der innerhalb eines Jahres Beurlaubten kehrt einmal im Jahr aus dem Urlaub nicht zurück«, heißt es in einer BDK-Broschüre. Da die Hafturlaube in mehreren Etappen genommen würden, liege der Anteil der Nichtrückkehrer an den Urlaubsberechtigten bei drei bis vier Prozent.

Diesen Zahlenangaben widersprach gestern Justizsprecher Christoffel. Im Jahr 1987 gab es in Berliner Haftanstalten danach in 44 687 Fällen Tagesausgang oder Urlaub, in 240 Fällen (0,59 Prozent) seien die Haftlockerungen zur Flucht oder zum Begehen von Straftaten genutzt worden. Bei den Freigängern liege der Anteil der Nichtrückkehrer seit Jahren in Berlin zwischen vier und sechs Prozent.

Wie der Justizsprecher weiter erklärte, werde es bei der Gewährung von Haftlockerungen bei der Prüfung jedes Einzelfalls bleiben, wie es das

Gesetz vorschreibt. Die BDK-Forderung, bei der Entscheidung auch die Schwere der Tat zu berücksichtigen, wies er zurück. Dies sei bei der Strafzumessung von Bedeutung, nicht aber im Strafvollzug.

Der BDK regte gestern ferner an, die in den Bundesländern unterschiedlichen Sanktionsregelungen bei Mißbrauch der Lockerungen zu vereinheitlichen und Straftaten statistisch zu erfassen, die von beurlaubten Gefangenen begangen wurden. Zudem müsse der Wiedermachungsgedanke verstärkt werden. Der Berliner BDK-Vorsitzende Gähner sagte, man wolle der neuen Justizsenatorin Limbach (SPD) in einem Gespräch die Bedenken der Gewerkschaft gegen weitere Vollzugslockerungen deutlich machen.

Strafverteidiger zu Justizreformen

Demgegenüber hat die Vereinigung Berliner Strafverteidiger gestern die von den Koalitionsparteien angekündigte Strafvollzugsreform begrüßt. Man hoffe, daß die neue Justizsenatorin bald mit der weitgehenden Umstrukturierung vom geschlossenen zum offenen Vollzug beginnen werde. Damit werde der Auftrag des Gesetzes verwirklicht, was »mehr Sicherheit für Bürger und Bürgerinnen zur Folge haben« werde. Strafgefangene werde es im offenen Vollzug eher gelingen, ein straffreies Leben zu erlernen als »unter der Abschottung des geschlossenen Vollzugs«, hieß es in einer Mitteilung. Die Strafverteidiger-Vereinigung begrüßte ferner die Auflösung der politischen Abteilung und der für Straftaten im Vollzug zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft und die Auflösung des Hochsicherheitsstraktes. mfa

(Berliner Morgenpost vom 4.4.1989)

Justizsenatorin stellte ihre Politik vor

Offener Vollzug für Gefangene soll erweitert werden

Die Rechtspflege in Berlin soll künftig stärker das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes in den Vordergrund rücken. Das sagte gestern die neue Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) bei der Vorstellung der Kernpunkte ihrer Politik. Dazu gehören neue Schwerpunkte der Strafverfolgung, ein soziales Schuldrecht und neue Impulse für die Justizvollzugsreform.

Im Vordergrund der Strafverfolgung soll insbesondere die Bekämpfung der organisierten Kriminalität stehen. Daneben gelte es, die Wirtschafts-, Korruptions- und Umweltkriminalität sowie die strafbare Schwarzarbeit zu bekämpfen. Dazu

arbeit (derzeit auf rund 170 Dezer-nate verteilt). Computerkriminalität sowie organisierte Kriminalität, hier besonders für den Drogenhandel, gegründet werden. Ziel sei es, die Verfahren zu beschleunigen.

Als weiteres Anliegen der neuen Justizpolitik nannte Frau Limbach den Schutz der sozial Schwachen im Recht. Es sei darüber nachzudenken, sagte sie, wie unverschuldet in wirtschaftliche Not geratenen Bürgerinnen und Bürgern geholfen werden könne. Menschen, die durch Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung und/oder durch die Übervorteilung durch Kreditinstitute in einen »modernen Schuldenturm« geraten seien, müßten geschützt werden. Die Aufklärungspflichten der Kreditinstitute sollten durch Selbstverpflichtung der Banken oder durch gesetzgeberische Initiativen erweitert werden.

Darüber hinaus wolle sich Berlin für eine Änderung des Kreditwesengesetzes einsetzen. Vorgesehen sei auch eine Aufsicht über Kleinvermittler und Umschuldungsinstitute. Ferner wolle man Entlastungen für unverschuldet in finanzielle Not Geratene schaffen, damit sie einen Neuanfang starten können.

Bei der Justizvollzugsreform sollen die Möglichkeiten für eine Erweiterung des offenen Vollzugs geprüft werden. Dabei würden Sicherheitsgesichtspunkte nicht vernachlässigt, unterstrich die Justizsenatorin. In jedem Einzelfall müsse aber künftig geprüft werden, ob für einen Häftling ein offener, statt eines geschlossenen Vollzugs möglich sei. Von den zur Zeit 3400 Häftlingen in Berlin befindet sich ein Fünftel im offenen Vollzug.

In diesem Zusammenhang wies Frau Limbach auf die erschwerten Arbeitsbedingungen der Vollzugsbediensteten hin. Derzeit seien in diesem Bereich 148 Stellen nicht besetzt. Die Gesellschaft müsse über die verantwortungsvolle Arbeit im Vollzug aufgeklärt werden, müsse erkennen, daß hier nicht »Wärter-Dienste«, sondern sozialpädagogische Arbeit geleistet würde. Margarete Meibes



Die neue Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD). Foto dpa

müßten die Strafverfolgungsbehörden, vor allem die Staatsanwaltschaft, neu organisiert werden.

Wie der Justiz-Staatssekretär, Wolfgang Schomburg (SPD), mitteilte, ist entsprechend der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und AL vorgesehen, die Politische Abteilung 2, die Ausländerabteilung sowie die Abteilung für Straftaten von Gefangenen im Vollzug aufzulösen. Die Politische Abteilung 1 soll neu organisiert werden. Erste Veränderungen wird es nach den Worten Schomburgs aber erst zu Beginn 1990 mit dem neuen Geschäftsverteilungsplan geben.

Neue Abteilungen sollen laut Schomburg für strafbare Schwarz-

Gutes und Schlechtes liegen oft dicht beieinander. So ist es auch in der Zahnarztpraxis in der JVA Tegel. Gemeint sind der Arzt und sein Helfer. Jedermann weiß, wie unangenehm Zahnschmerzen sein können. Einen schnellen Termin beim Zahnarzt zu bekommen, ist schon draußen nicht immer einfach. Oft bleibt nur der Weg in die Ambulanz.

Im Knast ist es mehr oder weniger Glückssache - vor allem aber eine Frage der Hartnäckigkeit, mit der der Gefangene seinen Gruppenbetreuer belegt, damit der die Zuführung zum Zahnarzt arrangiert. Schließlich kann sich der Gefangene auf dem Gelände nicht frei bewegen und einfach hingehen. Und er kann auch nicht anrufen und sich anmelden; dafür sind die Beamten zuständig. Und - auch anders als draußen - feste Terminvereinbarungen gibt es nicht, oder sie werden zumeist nicht eingehalten. Selbst bei längerfristigen Behandlungen, die mehrere "Sitzungen" erfordern, gibt es keine festen Termine: Die Gefangenen werden nach unterschiedlich langen Wartezeiten - das können Tage, Wochen oder auch Monate sein - ganz plötzlich und unvermittelt zum Zahnarzt gerufen, eben "wenn es soweit ist" ...

Daß sie dabei auf ihr warmes Essen verzichten oder ihren Sport unterbrechen müssen und hungrig, durchgeschwitzt oder auch mal ohne vorherige Gelegenheit zum Zähneputzen zum Zahnarzt gebracht werden, "weil es jetzt schnell gehen muß", wird von den Beamten weitgehend als "normal" angesehen. Nur jüngere Beamte sind angelegentlich noch etwas erstaunt: Sie glauben den Gefangenen selten, daß sie nicht Tage vorher schon einen Termin bekommen haben - "wohl vergessen, was?"

Am Zahnarzt selbst liegt diese Schlamperei nicht. Im Gegenteil: Über ihn gibt es eigentlich nur Gutes zu berichten. Mit flinken Händen, viel Sachverstand, Geduld und Gefühl übt Dr. William seinen Beruf aus. Stets ist er korrekt und höflich. Er ist Arzt aus Überzeugung und gleichzeitig ein guter Psychologe: Schon so mancher "Knacki", der immer Angst vorm Zahnarzt hatte, hat sie bei diesem Arzt verloren. Nicht selten arbeitet er zehn und mehr Stunden am Tag, und in Notfällen kommt er auch in den Nachtstunden noch mal in die Anstalt. Seit über 25 Jahren. Für sein engagiertes, vorbildliches Verhalten ist er 1987 mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet worden. Und daß die Gefangenen - sie gelten ja als besonders kritische Zeitgenossen - mit diesem Arzt rundum zufrieden sind, ist eine weitere Auszeichnung.

Behandlung auf Abruf

Völlig anders verhält es sich mit dem Sprechstundenbeamten. Der ist für alle technischen Vorgänge zuständig, so auch für den Telefondienst, für die Koordination der Zu- und Abführungen und "Terminvereinbarungen". Und damit gibt es ständig Ärger. Trotz zahlreicher Beschwerden in den vergangenen Jahren ist bisher keine Besserung eingetreten. Verschiedene Vorfälle aus jüngster Zeit geben Anlaß, die Arbeitshaltung dieses Beamten einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

"Was der sich alles schon geleistet hat", so ein Gefangener, "geht auf keine Kuhhaut". Ein anderer: "Der Typ, das ist die personifizierte Unmenschlichkeit, selbstherrlich und arrogant. Wie der schaltet und waltet - ob du einen Termin haben oder den Arzt mal selber sprechen willst, du weißt eigentlich vorher schon, daß daraus nichts wird. Selbst Schmerzfälle wimmelt der gelegentlich ab, besonders wenn's auf den Feierabend zugeht." Der Zahnarzt selbst erfährt von diesen Vorgängen freilich nichts. Bestenfalls dann, wenn sich die Gefangenen, Tage später bis auf den Behandlungsstuhl vorgedrungen, über das Verhalten des Beamten beschweren.

Auch viele Gruppenleiter und -betreuer, die ja quasi Kollegen des Zahnarztbeamten sind, wissen von seiner Arbeitsweise ein Lied zu singen. Verschiedene haben eine regelrechte Scheu davor, ihn anzurufen und einen Gefangenen zur Behandlung anzumelden, andere

äußern "schwere Bedenken" hinsichtlich der Erfolgsaussichten. Terminvereinbarungen sind sogar völlig unmöglich; nur in dringenden Fällen, also bei Schmerzen, "gestattet" der Zahnarztbeamte seinen Kollegen, den betreffenden Gefangenen in die Praxis zu bringen. Welchen Ton er dabei anschlägt, läßt sich nur erraten. Gefangene, die ihren Gruppenbetreuer um einen Anruf bitten, bekommen zuweilen recht merkwürdige Antworten. "Können Sie nicht 'ne halbe Stunde warten, dann ist mein Kollege vom Turmdienst zurück - mit 'dem da drüben' komme ich nicht zurecht." Oder: "Gehen Sie mal zur Zentrale oder zur Arztgeschäftsstelle und lassen Sie die anrufen - die können das besser." "Die" wollen aber meistens auch nicht so recht - und schicken den Gefangenen wieder zurück zum Gruppenbetreuer ...

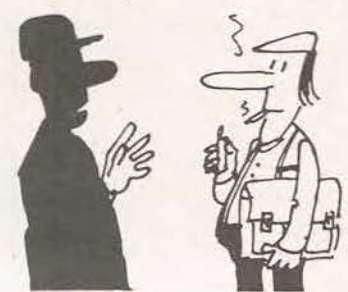
Dann gibt es auch noch ein paar couragierte Beamte, die fragen erst gar nicht telefonisch nach, sondern gehen mit dem Gefangenen direkt zur Zahnarztpraxis, setzen ihn in den Warteraum und melden ihn einfach an, stellen den Zahnarztbeamten vor vollendete Tatsachen. Das hat der "liebe Mann" gar nicht so gern, fühlt er sich doch in seinen Hoheitsrechten verletzt. Aber es ist oft der einzig erfolgversprechende Weg. Leider gibt es von dieser Sorte viel zu wenig Beamte.

Doch nicht nur mit der telefonischen Anmeldung gibt es Probleme. An den Zahnarzt gerichtete Vormelder und Durch-Fach-Briefe lösen sich oft in

Mir ist aufgefallen, daß Sie in letzter Zeit überhaupt nicht krank gewesen sind.



Und Sie sehen auch nicht gerade so aus, als ob Sie ein Magengeschwür oder so etwas hätten...



Luft auf oder bewirken eine Reaktion erst Wochen oder Monate (!) später - natürlich ganz plötzlich und ohne Vorankündigung. Denn diese Eingänge werden ausschließlich vom Zahnarztbeamten bearbeitet. Nur frankierte, an den Zahnarzt persönlich gerichtete Briefe (ohne Absender), die für den Beamten nicht erkennbar aus der Anstalt kommen und deswegen nicht von ihm geöffnet werden (dürfen), führen zu einer Vorstellung und/oder Behandlung in einer angemessenen Frist ... Na sowas!

Doch damit nicht genug. Auch beim "persönlichen Gespräch" in der Praxis läßt der Zahnarztbeamte die gebotene Höflichkeit vermissen. Kalt und abweisend fertigt er die Patienten ab. Gefangene, die aus dem Behandlungszimmer kommen und einen Termin für die nächste Behandlung haben wollen, erleben nicht selten die totale Abfuhr. Der Wunsch nach einem Termin in der nächsten oder übernächsten Woche wird mit einem ausdruckslosen "ja, ja" zur Kenntnis genommen. Und das ist auch schon alles. "Während man darauf wartet, daß der dich ins Behandlungsbuch einträgt und dir den Termin bekanntgibt", so ein Gefangener, "steht der schon auf und schiebt dich sanft aber bestimmt zur Tür. Wenn du dabei deine Frage wiederholst, bekommst du wieder dieses 'ja, ja' zu hören, vielleicht noch mit dem Zusatz 'wir machen das schon' oder 'wir holen sie schon, wenn es soweit ist'. Du bist dann erst mal so perplex und irritiert von diesem Verhalten, daß du keinen Ton rauskriegst. Und wenn du merkst, wie der dich abgefertigt hat, ist die Tür schon wieder zu; dann kannst du rätseln, wann der dich das nächste Mal kommen läßt - natürlich wieder ganz plötzlich, ohne Vorwarnung."

*Kann es möglich sein, daß
Ihre Arbeit hier bei uns
Sie nicht richtig auslastet?*

*Zumindest machen Sie
alles in allem im Augenblick
einen nicht gerade
unzufriedenen Eindruck!*



Gefangene, die diese Prozedur schon kennen, stellen sich bei der nächsten Behandlung schlauer an. Denken sie. Sie besprechen sich kurz mit dem Zahnarzt und vereinbaren einen Termin. Den teilen sie dem Sprechstundenbeamten mit, und der trägt ihn in der Regel nicht ein, kommentiert den Wunsch (den mit dem Zahnarzt vereinbarten Termin!) mit seinem üblichen 'ja, ja' und befördert den Gefangenen in den Warteraum. Erst ein oder zwei Wochen später, wenn der Termin geplatzt ist, wird klar, daß der Beamte mal wieder nach Lust und Laune terminiert hat.

Solche und ähnliche Vorgänge passieren in der Zahnarztpraxis häufig. "Hartnäckigen Kunden", die die Arbeitsweise des Zahnarztbeamten schon kennen und auf einen "sicheren Termin" drängen (auf den sie sich einstellen können) und vorher nicht das Wartezimmer verlassen wollen, wird schon mal angedroht: "Wenn Sie jetzt nicht gehen, lasse ich Sie abholen und schreibe 'ne Meldung; dann gibt's 'ne Disziplinarstrafe."

Sicherlich kann man nicht erwarten, daß jeder gegebene Termin auch eingehalten wird; es kann immer mal was dazwischenkommen. Aber man kann durchaus erwarten, überhaupt einen Termin zu bekommen. Und man kann ferner erwarten, daß man informiert wird und einen neuen Termin bekommt, wenn der vereinbarte ausgefallen ist oder ausfallen muß. Schließlich plant man auch als Gefangener seinen Tagesablauf. Vor allem aber sollte man nicht unvorbereitet und hungrig zum Zahnarzt gehen müssen; vielleicht kann man später stundenlang nichts essen. Von der zum Teil stundenlangen Warterei mal ganz abgesehen. So wie es sich zur Zeit verhält, daß man erst wochen- oder monatelang nichts hört und dann urplötzlich von einer Minute auf die andere zum Arzt geholt wird, und daß man keine Termine bekommen kann, so kann und darf es jedenfalls nicht weitergehen.

Bei der Vielzahl von Beschwerden, die es gegen diesen Beamten schon gegeben hat, ist es geradezu unverständlich, daß er noch nicht "ausgewechselt" worden ist. Gerade in einem so hochsensiblen Bereich wie der Zahnarztpraxis gehört ein Beamter, der freundlich ist und hilfsbereit, nicht einer, der - ohne das Wissen des Zahnarztes - selbstherrlich Regie führt und nur die Gefangenen verärgert. Seltsamerweise gibt es diese Probleme nicht oder kaum, wenn dieser Beamte wegen Krankheit oder Urlaub von einem Kollegen vertreten wird. Vielleicht sollte man ihm "Dauerurlaub" geben. Verdient hätte er ihn.

-awo-

Warten auf den „Medizinmann“

Die medizinische Versorgung zählt nach wie vor zu den Sorgenkindern der Justiz. Trotz kleinerer organisatorischer Fortschritte und einiger Lichtblicke im personellen Bereich gilt nach wie vor der Leitsatz: "Im Knast darfst du nicht krank werden". Ein ganz besonderes Ärgernis sind die unverhältnismäßig langen Wartezeiten für **ärztlich verordnete Massagen**. Unterhalb einer Wartezeit von zwei Monaten läuft regelmäßig nichts, und vier bis sechs Monate sind eher die Regel als die Ausnahme.

Dabei ist dem Masseur kein Vorwurf zu machen; im Gegenteil. Zum einen schätzen die Gefangenen seine gute Behandlung und sein stets freundliches Auftreten. Zum anderen ist es seiner zügigen und rationalen Arbeitsweise zu verdanken, daß die Wartezeiten nicht noch länger sind. Um zu gewährleisten, daß diejenigen, die bereits in Behandlung sind, regelmäßig zu ihren Massagen kommen, macht er öfter mal eine Überstunde. Unbezahlt.

Schuld an diesem Übel ist die Senatsverwaltung für Justiz: Sie weigert sich, die Halbtagsstelle des Masseurs in eine Vollzeitstelle umzuwandeln. Und die wäre - schon aus ärztlicher Sicht - dringend erforderlich. Denn von den zur Zeit rund 1 000 Gefangenen der JVA Tegel sind rund 40 bis 50 regelmäßig behandlungsbedürftig. Mehr als 30 Patienten mit zum Teil zwei Massagen pro Woche sind für den Masseur aber nicht zu schaffen. Die anderen müssen warten, bis eine entsprechende Zahl von Behandlungen abgeschlossen ist und sie Zug um Zug auf einen Behandlungsplatz nachgerückt sind - und das dauert teilweise bis zu sechs Monate.

Entsprechend den bekanntermaßen langen Wartezeiten verhalten sich die Ärzte in bezug auf Verschreibungen von Massagen schon recht zurückhaltend. Denn noch mehr Verschreibungen würden zu einem Chaos führen. Im Prinzip aber müßten viel mehr Gefangenen Massagen zugestanden werden, auch denjenigen, die man "erst mal" mit Moorbädern abspießt oder mit Medikamenten vollpumpt. Schließlich führen die derzeitigen Haftbedingungen beinahe notwendigerweise zu Verspannungen, Rückenschmerzen und so weiter. Auch hier ist der neue Senat gefordert, etwas zu unternehmen, was unter der bisherigen CDU-Regie nicht möglich war.

-awo-

Konzeption der Einweisung in der Teilanstalt VI

Seit dem 16.1.1989 ist in der Teilanstalt VI eine Einweisungsabteilung (EA) eingerichtet. Sie besteht derzeit noch aus 2 Stationen und insgesamt 30 Haftplätzen. Sie soll noch um eine weitere Station erweitert werden, wenn nach Ablauf des derzeitigen Probelaufes von einem weiteren Bedarf auszugehen ist.

Die Aufnahmeabteilung der Teilanstalt II (AA) bleibt in der bestehenden Form erhalten. Dort wird für alle Gefangenen, die nach Tegel kommen, das notwendige Aufnahmeverfahren gem. § 5 durchgeführt:

- (1) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.
- (2) Der Gefangene wird über seine Rechte und Pflichten unterrichtet.
- (3) Nach der Aufnahme wird der Gefangene alsbald ärztlich untersucht und dem Leiter der Anstalt oder der Aufnahmeabteilung vorgestellt.

Das Verfahren der Behandlungsuntersuchung im Sinne des § 6 StVollzG wird in der Einweisungsabteilung durchgeführt:

- (1) Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.
- (2) Die Untersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzuge und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist.
- (3) Die Planung wird mit dem Gefangenen erörtert.

Nach Abschluß der Behandlungsuntersuchung (§ 6) wird ein Vollzugsplan erstellt:

- (1) Auf Grund der Behandlungsuntersuchung (§ 6) wird ein Vollzugsplan erstellt.
- (2) Der Vollzugsplan enthält Angaben mindestens über folgende Behandlungsmaßnahmen:

1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
 2. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
 3. den Arbeitsplatz sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung,
 4. Die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
 5. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,
 6. Lockerungen des Vollzuges und
 7. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.
- (3) Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitsforschung in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen.

Was heißt Behandlungs-vollzug?

Die Behandlungsuntersuchung ist unter Beteiligung des betroffenen Gefangenen ein Prozeß von Diagnose, Situationsdeutung und Planung des Vollzuges. Sie ist das Resultat der Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen und seiner Lebensverhältnisse. Die Untersuchung hat dem gesetzlichen Erfordernis entsprechend durch sozial-wissenschaftliche Erkenntnisse abgesicherte Methoden zu erfolgen. Dies stellt hohe Ansprüche an die fachliche Qualifikation des mit den Behandlungsuntersuchungen befaßten Gruppenleiterteams, dessen Tätigkeit mit Unterstützung einer Psychologin erfolgt.

Es gehört zur inhaltlichen Arbeit der Abteilung, daß mindestens einmal in der Woche außerhalb der Arbeitszeit der Gefangenen eine Veranstaltung stattfindet, die der Abklärung der sozialen Fähigkeit und Behandlungsmotivation sowie im weitesten Sinne diagnostischen Zwecken dient. Dies kann eine Kleingruppe oder Großgruppe (Vollversammlung) sein.

Es soll auf der Abteilung eine relativ angstfreie Atmosphäre geschaffen werden. Um dies zu erreichen, muß allen Beschwerden durch Gespräche nachgegangen werden.

Wie sind die Aufnahmekriterien bzw. welche Gefangenen kommen in die Einweisungsabteilung?

Es kommen in der Regel die Gefangenen in Betracht, bei denen die Reststrafzeit noch mehr als ein Jahr beträgt. Die als notwendig angesehene Mindestvollzugsdauer bemißt sich vom Tag der Zuführung von einer Anstalt Berlins oder aus einem anderen Bundesland in die JVA Tegel bis zum berechneten Strafende. Weitestgehend handelt es sich um Zugänge aus der JVA Moabit, Rückverlegter aus den Anstalten des offenen Vollzuges und um Gefangene der Jugendstrafanstalt Berlin nach Herausnahme aus dem Jugendvollzug.

Ist in diesen Fällen in einer Anstalt zuvor bereits ein Vollzugsplan erstellt worden, so hindert dies nicht die Verlegung in die Einweisungsabteilung. Die Möglichkeiten einer vorzeitigen Entlassung aus der Haft werden erst im Untersuchungsverfahren geprüft.

Interview mit einem Gruppenleiter der Einweisungsabteilung

libli: Herr Oehmke, wie sind die bisherigen Erfahrungen auf der Einweisungsabteilung? Wieviel Gefangene haben sie schon durchlaufen und waren darunter geeignete Gefangene für die Sozialtherapie?

Oehmke: Am 15.1.1989 wurde offiziell mit der Einweisungsabteilung begonnen. Die Aufnahmeabteilung ist eine ziemlich aufwendige Angelegenheit. Dazu sind in den meisten Fällen mehrere Einzelgespräche mit den Gefangenen erforderlich. In vielen Fällen müssen sie auch zu irgendwelchen Maßnahmen motiviert werden. Ein Lebenslauf muß geschrieben werden, und oft ist ein psychologisches Gutachten – verbunden mit Tests – erforderlich. Die in der Konzeption angegebene Verweildauer von höchstens zwei Monaten kann zur Zeit nicht eingehalten werden. Das Hauptproblem dabei ist, daß im Moment nur eine Psychologin hier als Halbtagskraft beschäftigt ist. Die zweite halbe Stelle ist leider noch nicht besetzt. Die psychologischen Tests sind derart aufwendig, daß deshalb der Durchlauf der Gefangenen erheblich verlängert wird.

Bei der Aufnahmeuntersuchung wurde bei ca. sechs Gefangenen eine sozialtherapeutische Behandlung für erforderlich angesehen. Bei der Aufnahmeprüfung in der Sozialtherapeutischen Anstalt wurde aber festgestellt, daß die Leute für eine Sozialtherapie nicht geeignet oder gewillt waren. Bis jetzt ist noch kein einziger von hier dorthin verlegt worden. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind zehn Gefangene durch diese Abteilung gelaufen und auch schon in andere Bereiche verlegt worden.

libli: Die Untersuchung soll von geeigneten Fachkräften nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten durchgeführt werden. Welche Qualifikation bringen geeignete Fachkräfte mit und wie gestalten sich Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte?

Oehmke: Auf der Einweisungsabteilung, die zur Zeit aus zwei Stationen besteht, sind zwei Gruppenleiter beschäftigt. Ein Gruppenleiter ist ein Sozialpädagoge. Dieser bringt von seiner Ausbildung naturgemäß die Fähigkeiten im Umgang zur Erstellung des Vollzugsplanes mit. Ich komme aus dem allgemeinen Vollzugsdienst, bin über die Verwaltung und über den Aufstieg zum gehobenen Verwaltungsbeamten ausgebildet worden und nehme die Aufgaben eines Grup-

penleiters seit 1983 war. Ich denke, daß meine Kenntnisse durch den jahrelangen Umgang mit inhaftierten Menschen den Erfordernissen entsprechen. Außerdem ist eine Psychologin hier beschäftigt, die die erforderlichen Tests erstellt und Stellungnahmen abgibt, die Einfluß auf den Vollzugsplan haben.

libli: Die Untersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen notwendig sind. Welche Umstände sind das?

Oehmke: Die Untersuchung erstreckt sich auf das Vorleben des Gefangenen – Schule, Elternhaus, Berufsausbildung etc. – und auf den Werdegang im Vollzug und auf sein Verhalten, das er hier an den Tag legt. Alle diese Umstände werden zusammen aufgearbeitet, und mit dem Insassen wird dann besprochen, was für ihn aus der Sicht des zuständigen Gruppenleiters für erforderlich gehalten wird.

libli: Wie sind die Vorgaben für die Erstellung eines Vollzugsplanes und einer Abstellung auf Zweidrittel?

Oehmke: Zunächst muß geklärt werden, inwieweit die Anstalt Einfluß nehmen kann auf eine vorzeitige Entlassung zum 2/3-Zeitpunkt. Das von uns angenommene voraussichtliche Strafende bezieht sich nur darauf, daß die in dem Vollzugsplan vorgesehenen Maßnahmen darauf abgestellt sind, daß die Strafvollstreckungskammer zu dem Zeitpunkt eventuell eine bessere Entscheidungsmöglichkeit hat. Eine Abstellung zum 2/3-Zeitpunkt wird in der Regel dann erfolgen, wenn jemand Erstverbüßer ist und man annehmen kann, daß er an der Vorbereitung eines Lebens ohne Straftaten nach der Strafverbüßung aktiv mitarbeitet. In den Fällen, in denen eine 2/3-Abstellung noch nicht übersehbar ist, kann nach weiteren sechs Monaten geprüft werden, ob der Gefangene bis dahin ausreichend an der Erreichung des Vollzugszieles mitarbeitet, um eine Abstellung nachzuvollziehen.

libli: Die Prüfung einer vorzeitigen Entlassung ist doch eigentlich Aufgabe der Strafvollstreckungskammern. Die Möglichkeiten hierzu sollen aber nun schon im Untersuchungsverfahren geprüft werden. Welche Grundlagen gibt es dafür?

Oehmke: Die Prüfung einer vorzeitigen Entlassung ist einzig und allein

Aufgabe der Strafvollstreckungskammer. In der Vollzugsplanung kann nur insofern darauf hingearbeitet werden, wenn es als realistisch angesehen wird, daß die Strafvollstreckungskammer einer vorzeitigen Entlassung zustimmen wird; z. B. durch Vollzugsmaßnahmen wie Ausbildungs- und Lockerungsmaßnahmen.

libli: Bei welchen Gefangenen wird die Psychologin nicht beteiligt?

Oehmke: Die Konzeption der Einweisungsabteilung schreibt vor, unter welchen Voraussetzungen der Psychologe beteiligt wird. Zusätzlich können vom Gruppenleiter als problematisch angesehene Gefangene dort vorgestellt werden.

libli: Was ist unter besonderen Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen zu verstehen?

Oehmke: Darunter ist zu verstehen, daß z. B. ein Gefangener mit echten Alkoholproblemen motiviert wird, an einer AA-Gruppe teilzunehmen. Oder wenn jemand Drogenprobleme hat, ihn für die Drogenstation zu motivieren oder zu einer Kontaktaufnahme zur Drogenberatung. Oder wenn keine sozialen Kontakte bestehen, in Absprache mit dem Gefangenen einen Vollzugsheifer zu besorgen, um ihn zu befähigen, draußen auch mit Menschen wieder zusammen leben zu können.

libli: Welche Maßnahmen werden zur Vorbereitung der Entlassung ergriffen?

Oehmke: Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten, z. B. Lockerungsmaßnahmen bei Gefangenen, wo keine Befürchtungen bestehen, daß sie sie mißbrauchen. Zur Vorbereitung der Entlassung gehört bereits eine Zulassung zum Regelurlaub. Die Folge von beanstandungsfreiem Regelurlaub ist dann als weiterer wichtiger Punkt die Verlegung in den offenen Vollzug und von dort die Zulassung zum Freigang. Damit soll das soziale Umfeld entweder erst geschaffen oder gefestigt werden.

libli: Auf der Abteilung soll eine angstfreie Atmosphäre geschaffen werden. Wie will man das erreichen?

Oehmke: Eine angstfreie Atmosphäre schaffen bedeutet, daß die Insassen sich frei ohne Ängste zunächst dem Gruppenleiter gegenüber äußern. In allen für die Erstellung des Vollzugsplanes notwendigen Fragen. Zu einer angstfreien Atmosphäre gehört aber auch, alle Probleme, die in einer Wohngruppe entstehen, durch Gespräche aus der Welt zu schaffen.

libli: Herr Oehmke, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Einblick – Teilanstalt VI

Behandlungsorientierter Wohngruppenvollzug?

Unter dieser Überschrift hatten wir in unserer letzten Ausgabe über die Gewährung von Vollzugslockerungen und über die Vollzugsplangestaltung berichtet: Teilanstalt VI – Bilanz nach acht Monaten. Die Reaktion der Teilanstaltsleitung ließ nicht lange auf sich warten. Wir wollen sie unseren Lesern nicht vorenthalten und haben sie nachstehend abgedruckt.

-red.-

.....

9. März 1989

Justizvollzugsanstalt Tegel – Teilanstaltsleiter VI –

Der Verfasser Ihres Artikels "Einblick – Teilanstalt VI, Behandlungsorientierter Wohngruppenvollzug?" mag zwar als in der TA VI untergebrachter Gefangener etwas "Einblick" genommen haben, "Durchblick", geschweige denn "Überblick" zu haben, konnte er nicht unter Beweis stellen.

Im einzelnen:

Behandlungsvollzug ist natürlich mehr als das "Was in der Form eines Vollzugsplanes festgelegt wird". Die zahlreichen Gesprächsgelegenheiten mit Psychologen, Sozialpädagogen, Gruppenbetreuern und freien Mitarbeitern sind im Vollzugsplan nicht festgelegt, erzielen aber hinsichtlich Einstellungs- und Verhaltensänderung zweifellos die größte Wirkung. In dieser Hinsicht gibt es, mal abgesehen von der SothA, in der TA VI das vielfältigste Angebot.

Nun ist es leider so, daß die Gefangenen diese Möglichkeiten, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuarbeiten, nur zu einem Bruchteil ausnutzen. Dies mag vielfältige Gründe haben, die teilweise beabsichtigt sein mögen. Im Ergebnis aber sicher unbefriedigend sind, denn das gesetzlich festgelegte Ziel kann nur mit **aktiver** Mitwirkung des Gefangenen erreicht werden.

So ist mit viel Mühe und Aufwand hier eine Trainingsgruppe für Bewegungs-, Stimmen- und Atemtherapie eingerichtet worden. Sie wird von zwei ausgebildeten Trainern geleitet. Die Chancen, durch regelmäßige Teilnahme zu Bewußtsein, Veränderung und Heilung zu kommen, sind vielfältig. Zuletzt haben jedoch nur drei Gefangene teilgenommen. – Ein Beispiel von Dutzenden.

Die **Bediensteten** der TA VI sind **nicht** überdurchschnittlich krank. Läßt man die Dauerkranken außer acht, handelt es sich lediglich um 7 %. Für den Vollzugsbereich ist das wenig.

Es gab nicht ein halbes Dutzend Umsetzungen. Richtig ist, daß zur Versorgung der Nachsorgestation lediglich zwei besonders vorgebildete Beamte der TA II im Austausch mit zwei Beamten der TA VI umgesetzt wurden.

Eine auffällige Unzufriedenheit bei den Gruppenleitern ist hier nicht bekannt. Im Gegensatz zu anderen Teilanstalten hat sich seit Inbetriebnahme der TA VI niemand wegbegeben.

Meines Erachtens wurde hier einfach schlampig recherchiert. Oder die

Du solltest auch jeden Abend nach der Arbeit eine Stunde joggen statt irgendwo rumzuhängen!



Das erhöht die Lebensqualität ungemein!



Ich bin danach zwar für den Rest des Abends total geschafft und knall mich sofort in die Falle...



...aber dafür bin ich morgens im Betrieb wieder total fit!



1989

Wirklichkeit durch eine ideologische Brille verkannt (grün)?

Die **Bewegungsfreiheit** ist für wenige Stunden am Tag eingeschränkter als damals in der TA I. - Richtig. In der TA I gab es jedoch mehr Subkultur und vielfältigeren Suchtmittelmißbrauch als hier. Und die Insassenvertretung hat bestätigt, daß hier nicht so viel Hektik und Geschäftemacherei beobachtbar ist wie in der damaligen TA I. Und abends würde sich eine wohlthuende Ruhe auf den Stationen ausbreiten.

Vollzugslockerungen können nur aufgrund der jeweils gültigen Vorschriften gewährt werden. Diese werden von der Senatsverwaltung für Justiz festgelegt und nicht von der Anstaltsleitung. Und diese Vorschriften waren zu früheren Zeiten großzügiger ...

Der Ermessensspielraum ist dabei enger als Gefangene gemeinhin annehmen. In der TA VI sind mehrere Gefangenengruppen untergebracht, die nur schwer Lockerungen erhalten können: Die Längststrafer, Nachsorger, Einweiser und Drogisten. Im Gegensatz zur TA V weisen zahlreiche Gefangene der TA VI eine Btm-Problematik auf. Damit sind sie für Lockerungen als regelmäßig ungeeignet anzusehen. - So einfach ist das - oder?

Zur Forderung: Mehr **vorzeitige Entlassungen!** muß man ja wissen, daß in Berlin, mit Gnadenmaßnahmen, derzeit nur ca. 15 % der Gefangenen vorzeitig entlassen werden. Diese Praxis ist bei der Vollzugsplanung zu berücksichtigen. Alles andere wäre ermessensfehlerhaft. Wenn Sie Planungen gem. § 35 BtmG und Entlassungen **zwischen 2/3** und Ende einbeziehen, liegen wir in der TA VI deutlich über 15 %.

Zu den Vollzugsplänen sei angemerkt, daß ich zum 6.3.1989 eine eigene

Untersuchung habe durchführen lassen. Wenn man mal von den drei Fällen der Einweisungsabteilung absieht, die ja bekanntlich dafür da ist, daß Vollzugspläne erstmals erstellt werden, dann haben im übrigen Bereich gerade mal neun Gefangene **noch** keinen Vollzugsplan. - Sicher, das sind neun zuviel. Ich habe deshalb bereits veranlaßt, daß die Pläne unverzüglich gefertigt werden.

Jetzt müssen wir bloß noch genügend motivierte Gefangene finden,

die an der Umsetzung der Pläne **mitwirken**.

die dann für Lockerungen **geeignet** werden,

um dann vorzeitig entlassen zu werden.

Mit vollzuglichen Grüßen

von Seefranz

.....

Zur Stellungnahme des TAL:

Unbestritten ist, daß der Behandlungsvollzug mehr sein sollte als nur die Vollzugsplanung. Richtig ist auch, daß in der TA VI ein vielfältiges Angebot an externen Gruppen besteht, die zum Teil nur in geringem Maße von den Gefangenen angenommen werden. Gespräche/Behandlung mit Psychologen oder Sozialpädagogen bleiben den Insassen der Drogen- bzw. Aufnahmestationen vorbehalten.

Die Berechnung des Krankenstandes der TA VI durch den Teilanstaatsleiter läßt mich dann doch staunen. Sicher, 7 % Kranke sind im Vollzug nicht hoch, aber fehlen nicht die "Dauerkranken" bei dieser Berechnung? Unter Einbeziehung dieser (8) Dauerkranken liegt der Krankenstand in der TA VI dann bei runde 20 %! Eine ähnliche Rechenart dürfte auch bei der Umsetzung von Beamten an-

gewendet worden sein - im Volksmund nennt man das eine Milchmädchenrechnung.

Mit noch größerem Erstaunen mußte ich zur Kenntnis nehmen, daß die Bewegungsfreiheit der Gefangenen in der TA VI "nur für wenige Stunden mehr" wie vorher in der TA I eingeschränkt ist!? Tatsache ist doch: In der TA I konnten sich die Gefangenen von 7 Uhr bis 19.30 Uhr frei im Haus bewegen (abgesehen von den Zählzeiten), konnten jederzeit Gefangene auf anderen Stationen aufsuchen. Hier aber in der TA VI ist den Gefangenen (bei Strafe) untersagt, fremde Stationen zu betreten - selbst in den Versorgungszeiten müssen die "Gruppenbetreuer" Wachtposten stehen. Die vom TAL zitierte "wohlthuende Ruhe" ist schon eher mit Friedhofsruhe zu vergleichen.

Die Folge, weniger Subkultur, weniger Suchtmittelmißbrauch ist wahrscheinlich mehr Wunschdenken. Die Realität sieht leider anders aus. Indirekt wird das auch vom TAL bestätigt, weist er doch selber auf die Btm-Problematik zahlreicher Gefangener hin.

Die angegebenen Zahlen zu den vorzeitigen Entlassungen sind zur Zeit nicht nachprüfbar. Man kann aber sicher davon ausgehen, daß in diesen Zahlen sowohl die Weihnachtsamnestie als auch die "vorzeitigen" Entlassungen (zwei bis drei Tage vor Strafende nach § 16 Strafvollzugsgesetz) mitgezählt worden sind.

Zu den "schlampigen Recherchen" betreffs der Vollzugspläne ist anzumerken, daß bei einem Papier mit der Überschrift "Vollzugsplan" ja wohl kaum von einem Vollzugsplan gesprochen werden kann im Sinne des Gesetzgebers, wenn diese "Vollzugspläne" lediglich Namen und Daten der Gefangenen enthalten.

Bei allen Unterschieden, die sich aus der Sicht des Betrachters ergeben - hier Teilanstaatsleiter, dort Gefangener - bleibt unterm Strich: Die geringe Anzahl an Gefangenen, die Ausgang/Urlaub erhalten, die auf eine vorzeitige Entlassung abgestellt sind, und die hohe Zahl derjenigen Gefangenen, die ohne Entlassungsvorbereitungen - nach Jahren der Haft - auf die Straße gesetzt werden.

Diese Zahlen bleiben, werden auch nicht dementiert - auch die unterstellte ideologische Brille (grün) ändert nichts daran. Und wenn schon die ideologische Brille ins Spiel gebracht wird, dann doch bitte die zeitgemäße rot-grüne - denn diese ermöglicht ja bekanntlich ein tieferes plastisches Sehen (3-D-Fotografie/-Fernsehen).

-kali-



Insassenvertretung Haus VI

Wenn auch von den meisten Gefangenen unbemerkt, waren die Insassenvertretungen der einzelnen Häuser in den vergangenen Wochen recht aktiv. Nachfolgend ein Überblick über die Ereignisse und unsere Arbeit seit der Amtsübernahme des neuen Senats, von dem sich ja die meisten der in Berlin Inhaftierten Verbesserungen im Strafvollzug versprochen.

Am 23. März haben wir die Justizverhandlungsgruppen der Koalitionsparteien angeschrieben und ihnen unsere konstruktive Mitarbeit angeboten, um die Koalitionsvereinbarungen zum Thema Justiz umzusetzen. Wir als Betroffene wollten bei der Ausarbeitung der neuen Ausführungsvorschriften beteiligt sein.

Am 5. April erhielten wir dann "Abgeordnetenpost" von der Alternativen Liste: "... der Vorschlag von Ihnen und anderen Insassenvertretern, Gespräche über die künftige Organisation des Berliner Strafvollzugs im Knast durchzuführen, scheint uns eine gute Idee. Zwar werden gewiß nicht alle Gespräche dort stattfinden können, doch hin und wieder hinter Gittern verhandeln, werden wir der SPD gern vorschlagen."

In gleicher Sache erhielten wir ein Schreiben von der Senatsverwaltung für Justiz mit dem Datum vom 13. April 1989. Herr Schomburg, Mitglied der Verhandlungsgruppe Justiz auf seiten der SPD und jetzt Staatssekretär bei der Senatsverwaltung für Justiz, teilte uns mit: "... die in Ihrem Schreiben vertretene Auffassung, daß vor der Veränderung der Ausführungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz ein erheblicher Beratungsbedarf besteht, stimmen wir zu. Die hiesige Verwaltung wird die diesbezüglichen Vorarbeiten in den nächsten Monaten leisten. Zu gegebener Zeit werden wir dann erneut auf Sie zukommen und Ihnen als Betroffene Gelegenheit zur Äußerung zu den beabsichtigten Regelungen geben."

Am 20. April wandten wir uns an den Leiter der JVA Tegel, Herrn Lange-Lehngut, mit der Bitte, den Insassenvertretungen der einzelnen Häuser Treffen zu ermöglichen, um sich auf die Mitarbeit zu Änderungen der Ausführungsvorschriften vorzubereiten. Am 27. April 1989 erhielten wir vom Leiter der JVA Tegel folgendes Schreiben: "... teile ich Ihnen mit, daß ich dieser Bitte derzeit nicht zu entsprechen vermag, weil bislang Vorschläge der Senatsverwaltung für

Justiz zu Änderungen der Ausführungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz noch nicht vorliegen. Wie mir jedoch bekannt ist, werden derartige Vorschläge von der Aufsichtsbehörde der Anstalt und den Insassenvertretungen demnächst gemacht werden. Sobald diese Schreiben hier in der Anstalt eingegangen und in den Insassenvertretungen der einzelnen Teilanstalten diskutiert sein werden, werde ich Ihnen sicher die Möglichkeit einräumen, sich mit den Insassenvertretungen der übrigen Teilanstalten abzustimmen."

Für den 13.4.1989 planten wir eine Pressekonferenz in der JVA Tegel und wollten dazu 20 Medienvertreter einladen, um "... Ihnen aus der Sicht der Betroffenen einmal aufzeigen zu können, welche konkreten Veränderungen unserer Lebensbedingungen in den Gefängnissen aus der Koalitionsvereinbarung entstehen könnten und u. E. müßten. Da der 'Maulkorberlaß', den die Senatsverwaltung für Justiz vor etwa zwei Jahren über Kontakte zwischen Journalisten und Gefangenen verhängt hatte, unseren Informationen zufolge von SPD und AL nicht mehr gewünscht ist, sind wir überzeugt, daß wir Sie zu einem Gespräch empfangen können".

Am 30. März 1989 wandten wir uns deshalb an den Leiter der JVA Tegel und baten ihn um organisatorische Unterstützung für die beabsichtigte Pressekonferenz. Am 6. April 1989 ließ uns die Anstaltsleitung mitteilen, daß die Senatsverwaltung für Justiz ihre Zustimmung zu der Pressekonferenz verweigert. Am 18. April wandten wir uns in Sachen Pressekonferenz erneut an die Senatsverwaltung für Justiz mit der Bitte, ihre ablehnende Haltung noch einmal zu überdenken und gegebenenfalls einen neue Entscheidung zu treffen - eine Antwort steht noch aus ...

Bis zum nächsten Male

Insassenvertretung Haus VI

UNSER KOMMENTAR:

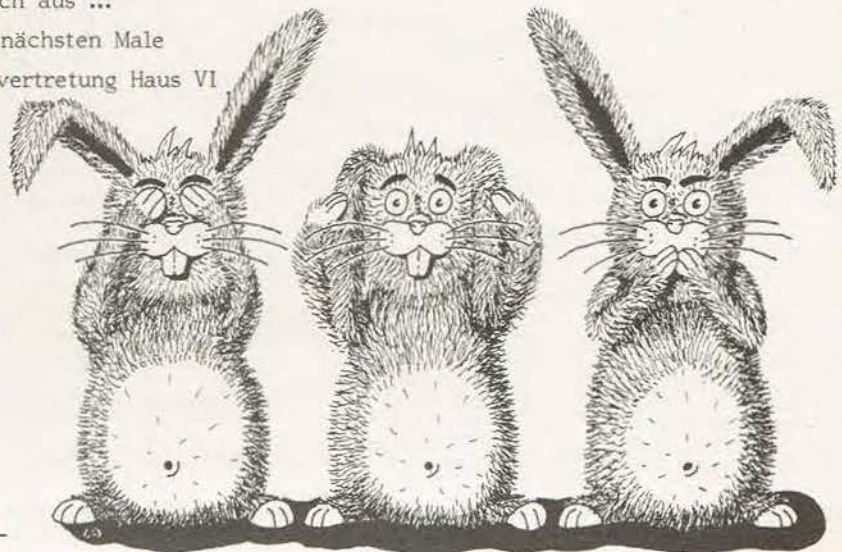
Um das Zustandekommen einer rot-grünen Koalition zu ermöglichen, den von der CDU geführten Senat abzulösen und selbst die Macht zu übernehmen, war die SPD - auf Drängen der AL - bereit, die Reformbestrebungen der AL zum Bereich Justiz/Justizvollzug mitzutragen.

Die Koalitionsvereinbarungen zum Strafvollzug weckten bei den Berliner Strafgefangenen Hoffnungen, die sich bisher nicht erfüllten. Justizsenator und ranghöchste Beamte in der Aufsichtsbehörde wurden zwar ausgewechselt, aber in den Gefängnissen geschah noch nichts. Oder doch? Viele Gefangene haben den Eindruck, daß vieles im Vollzug schlimmer wurde:

- Briefe werden öfter inhaltlich kontrolliert,
- Post an den Lichtblick wurde angehalten,
- Gespräche mit Vollzugshelfern und anderen freiwilligen Mitarbeitern werden zu den Zählungen unterbrochen,
- eine ungewöhnlich hohe Zahl von weiblichen und männlichen Gefangenen sind im Hungerstreik; Gefangene, die nicht dem Umfeld der RAF zuzurechnen sind,
- Medienvertreter werden immer noch nicht in die Anstalt gelassen - der "Maulkorberlaß" besteht weiterhin,
- die gemeinsame Arbeit der einzelnen Insassenvertretungen wird behindert.

Erste Resignation macht sich breit! Wäre es nicht höchste Zeit, wenigstens ein Zeichen zu setzen, oder ist die neue Führung in der Aufsichtsbehörde nicht willens oder fähig, sich gegen die Anstaltsleitung durchzusetzen?

-kali-



"Am Freitag, dem 2. Juni 1989, veranstaltet der Leiter der JVA Tegel einen Betriebsausflug. Alle Kolleginnen und Kollegen sind dazu ganz herzlich eingeladen". So steht es jedenfalls auf einem Flugblatt, das vor ein paar Wochen in der JVA Tegel gedruckt und unter den Bediensteten verteilt wurde. Der geplante Programmablauf sieht so aus, daß es um 5.30 Uhr am Bahnhof Zoo mit einem "Tanz-Sonderzug" erst mal nach Travemünde geht. Dort wird dann der feste Boden unter den Füßen mit den Planken der MS "Baltic-Star" ausgetauscht und wiederum das Tanzbein geschwungen.

Die Rückkehr in Berlin wird gegen 23 Uhr erwartet; vorausgesetzt, daß das Schiff nicht untergeht. Selbstverständlich bekommen die Teilnehmer des Betriebsausfluges "Sonderurlaub" gewährt. Allerdings mit einer Bedingung: Ein ungestörter Arbeitsablauf in der Anstalt soll gewährleistet sein. Über die Kosten des Betriebsausfluges von DM 64,- pro Person, wird wohl jeder Bedienstete hinwegkommen, da ihre Vergütungsstufe die unsere in geringem Maße überschreitet ...

Zu dieser Veranstaltung hatte unser Hoppelchen einen Traum. Als er das Flugblatt mit der Ankündigung las, bekam er auch Sehnsucht nach einer Kreuzfahrt. Und in der folgenden Nacht träumte er von dem Betriebsausflug der JVA Tegel. Hoppelchen träumte davon, diesen Ausflug mit-

Hoppelchen kam gegen 5.10 Uhr am Bahnhof Zoo an, wo sich schon die meisten Teilnehmer eingefunden hatten. An solch einem Tag kann und darf man einfach nicht krank sein. Er sah so viele Beamte, daß er überlegte, wer wohl in Tegel Dienst machen würde. Hoppelchen hoffte jedoch, daß noch genügend da sind, daß nicht wieder die Freizeit der Gefangenen darunter zu leiden hätte!

Der Sonderzug stand schon am Bahnsteig bereit. Hoppelchen stieg ein und suchte sich erst mal einen Sitzplatz. Um 5.30 Uhr fuhr der Zug pünktlich los. Nach einer halben Stunde Fahrzeit bekam Hoppelchen Lust, das Tanzbein zu schwingen und begab sich in den Tanzwagen. Dort ging es hoch her. Er bestellte sich einen Karottensaft und nippte genüsslich daran. Dabei fiel sein geschultes Auge auf eine Justizvollzugssekretärin: lange Haare, bildhübsch und diese Rundungen ..., ganz zu schweigen von diesen BBBBeinen ... Ihm wurde ganz mulmig bei dem Anblick. Mit der mußte er einfach eine flotte Sohle aufs Parkett legen; er forderte sie auf, mit ihm den 'Hoppel' zu tanzen. Aber 'den'

Hoppelchens Traum

Kreuzfahrt mit Tanz auf der MS „Baltic Star“



konnte sie nicht, und so wurde ein heißer Rock'n Roll getanz.

Ankunft in Travemünde!

Vom Bahnhof ging es zum Hafen, wo das Schiff zum Ablegen bereits lag. Hoppelchen schiffte sich mit seinem neuen "Traumhäschen" auf der "Baltic-Star" ein. Dann hieß es Leinen los und ab auf große Kreuzfahrt. Erst mal was trinken, dann ein Tänzchen und noch eins ...

Um ein bißchen frische Luft zu schnappen, ging er mit seiner Eroberung an Deck. Es war strahlender Sonnenschein. Hoppelchen flirtete heftig mit ihr. Ihre Blicke schweiften über das Meer und den Horizont in weite Ferne. Beide hatten sich gerade in ein Rettungsboot zurückgezogen als sie Stimmen näherkommen hörten. Es war der Anstaltsleiter mit seinem obersten Stab und der Kapitän, die genau unter dem Rettungsboot stehen blieben. So konnten die beiden das Gespräch mit anhören, weil man sie nicht bemerkte.

Der Anstaltsleiter fragte den Kapitän, ob es nicht möglich wäre, daß er und sein Stab für kurze Zeit das Kommando über das Schiff über-

nehmen könnten. Der Kapitän lehnte das zum Glück ab, und Hoppelchen atmete erleichtert auf. Als die Herrschaften gegangen waren, fragte seine Begleiterin ihn, warum er denn eben so sichtlich aufgefremdet hätte. "Na", meinte er, "stell' Dir das doch mal bildlich vor! Unser Anstaltsleiter übernimmt das Kommando mit seinem Stab an Bord. Er kommt doch schon mit der JVA Tegel ins Schlingern, und die steht doch auf bestem Boden. Ein Schiff zu führen ist etwas anderes als die Führung einer JVA. Das Schiff sinkt beim kleinsten Fehler!

Und nicht auszudenken was alles passiert wäre, wenn die anderen Teilnehmer das erfahren hätten. Das hätte die größte Meuterei gegeben, denn hier sind sie ja nicht im Dienst."

Hoppelchen steigerte sich im Traum so stark in diese Situation, daß er vor Angst schweißgebadet aufwachte. Am nächsten Morgen erzählte er mir den Traum. Seitdem läuft er durch die Anstalt und sucht sein "Traumhäschen", aber er findet es nicht. Denn wie so vieles im Leben sind Träume nur Schäume ...

-spe-

Berliner Abgeordnetenhaus

– Landespressediens –

Kleine Anfrage Nr. 5582 (aus der 10. Wahlperiode) der damaligen Abgeordneten Kirsten Jörgensen-Ullmann (AL) vom 27.1.1989 über "Unterbringung von Frauen auf der 'Übergangsstation' in der Justizvollzugsanstalt für Frauen":

1. Wann und zu welchem Zweck wurde eine Übergangsstation im Haus der JVAF eingerichtet?
2. Wird diese Station mit untersuchungs- oder strafgefangenen Frauen belegt?
3. Wie lang sind die durchschnittliche und die längste Verweildauer von Frauen auf dieser Station?
4. Wie viele Plätze dieser Station sind gegenwärtig belegt?
5. Wie sehen die Haftbedingungen (Umschluß, Aufschluß, Einschluß) wochentags und am Wochenende für Frauen mit und Frauen ohne einen Arbeitsplatz aus?

Antwort des Senats vom 13.1.1989 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 21.2.):

Zu 1.: Seit dem 19. Mai 1988 ist die in der Anfrage als "Übergangsstation" bezeichnete Station 1 des Hauses I Teil des Aufnahmebereiches der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin. Bis zur am 25. Januar 1988 erfolgten Neueröffnung einer Station im Haus V wurde die Station 1 des Hauses I überwiegend mit drogenabhängigen Strafgefangenen belegt, die wegen begrenzter Aufnahmekapazitäten noch nicht auf die für sie bestimmten Station des Hauses V verlegt werden konnten.

Zu 2.: Seit dem 25. Januar 1989 ist die Station 1 des Hauses I nur mit Untersuchungsgefangenen belegt. Die künftige Belegung wird abhängig von der Zugangssituation im Aufnahmebereich sein.

Zu 3.: Die durchschnittliche Verweildauer drogenabhängiger Strafgefangener vor ihrer Verlegung in das Haus V betrug ca. 2 Wochen, die längste Verweildauer ca. 2 Monate.

Zu 4.: 12 (Stichtag 6. Februar 1988).

Zu 5.: An Werktagen befinden sich arbeitende Gefangene zwischen 7.30 Uhr und 16.00 Uhr mit Ausnahme der Mittagspause an ihrem Arbeitsplatz. Von 16.00 bis 18.00 Uhr besteht Gelegenheit zur Freistunde, im übrigen von 16.00 bis 21.00 Uhr Gelegenheit zum Umschluß mit anderen Gefangenen. Einschluß ist um 21.00 Uhr.

Sofern die dienstlichen Verhältnisse es zulassen und seitens der Gefangenen Interesse besteht, bietet die Stationsbedienstete eine gemeinsame Freizeitbeschäftigung an. Gefangene, die die medizinischen und vollzuglichen Voraussetzungen hierfür erfüllen, können an hausinternen und hausübergreifenden Gruppen im Hauptgebäude sowie an Sportveranstaltungen teilnehmen.

Für nicht arbeitende Gefangene ist während der Arbeitszeit Einschluß, im übrigen gelten die gleichen Bedingungen wie für arbeitende Gefangene.

Am Wochenende findet zwischen

06.30 und 07.30 Uhr
12.00 und 13.00 Uhr
16.00 und 19.00 Uhr

Zellenaufschluß statt. In der übrigen Zeit wird Gelegenheit zum Umschluß gegeben; Einschluß ist um 21.00 Uhr.

Die Durchführung eines allgemeinen Zellenaufschlusses in der arbeitsfreien Zeit ist, da die Personalausstattung des

Aufnahmebereichs eine ausreichende Beaufsichtigung nicht zuläßt, nicht möglich.

Ludwig A. Rehlinger
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Kleine Anfrage Nr. 5581 der Abgeordneten Kirsten Jörgensen-Ullmann (AL) vom 27.1.1989 über "neonazistische Tendenzen unter Bediensteten und Gefangenen der JVA Tegel":

1. Hat der Senat nach Bekanntwerden verstärkter neonazistischer Tendenzen in der JVA Tegel – Wandschmierereien, Drohbriefe an jüdische Gefangene etc. – durch Pressemitteilungen und die Besprechung dieses Themas im Rechtsausschuß vom 17.9.1988 Maßnahmen zur offensiven und kritischen Auseinandersetzung von Bediensteten und Gefangenen mit dem Neonazismus in der Anstalt ergriffen?
2. Ist dem Senat bekannt, daß Bedienstete der JVA Tegel noch im Dezember konstatierten, es gäbe verstärkte neonazistische Tendenzen in diversen Vollzugsbereichen sowohl bei Gefangenen als auch bei Bediensteten?
3. Welche Maßnahmen hält der Senat für sinnvoll, um mit solchen Erscheinungen kritisch und konstruktiv umzugehen?

Antwort des Senats vom 8.2.1989 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 20.2.):

Zu 1. und 3.: Die Fragestellung zu 1) impliziert die Behauptung, in der Justizvollzugsanstalt Tegel gäbe es eine neonazistische Entwicklung bei den Gefangenen bzw. Bediensteten. Eine derartige Aussage kann aus den in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 17. November 1988 – nicht 17. Januar 1988 – erörterten Fällen nicht abgeleitet werden. Richtig ist, daß im Oktober/Anfang November 1988 in zwei Hafträumen von Gefangenen angebrachte rechtsextremistische Propaganda festgestellt wurde. Ferner legte Ende Oktober/Anfang November 1988 ein in der Teilanstalt II inhaftierter Gefangener der Anstalt angebliche "Drohbriefe" vor, die er in seinem Haftraum gefunden haben will. Dieser Gefangene ist nicht jüdischen Glaubens. Keiner der im November 1988 drei Gefangenen moslemischen Glaubens fühlte sich in irgendeiner Weise bedroht. Die genannten Vorkommnisse lassen nicht den Schluß auf verstärkte neonazistische Tendenzen zu. Es handelt sich vielmehr um Einzelfälle, gegen die der Anstaltsleiter u. a. durch Beseitigung der Schmierereien, Erstattung von Strafanzeigen und Einleitung von Disziplinarverfahren gegen die verantwortlichen Gefangenen entschieden eingeschritten ist. Darüber hinaus hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel aufgrund der Einzelfälle in Dienstbesprechungen gegenüber allen Mitarbeitern deutlich gemacht, daß Haftraumkontrollen auch auf Gegenstände zu erstrecken sind, die Träger extremistischen Gedankengutes jedweder Couleur sind.

Zu 2.: Im Dezember 1988 oder danach sind von Bediensteten gegenüber dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel keine konkreten Verdachtsmomente der in der Frage genannten Art geäußert worden. Anderenfalls wäre der Anstaltsleiter dem nachgegangen.

Senatorin Dr. Hanna-Renate Laurien
für den Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten



HAFTRECHT

§§ 5 Abs. 1, 109 Abs. 2 StVollzG (Gestaltung des Aufnahmeverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen)

Das StVollzG enthält keine inhaltliche Regelung des Aufnahmeverfahrens. Die Vollzugsbehörde kann die Aufnahmeverhandlung daher in inhaltlicher Hinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen gestalten. Sie ist lediglich gehalten, den Gefangenen über seine Rechte und Pflichten zu unterrichten (§ 5 Abs. 1 StVollzG). Die bloße Verwendung eines sachlich veralteten Vordrucks im Aufnahmeverfahren kann Rechte des Gefangenen im Sinne des § 109 Abs. 2 StVollzG nicht verletzen.

Beschluß des OLG Koblenz vom 30.11.1987 - 2 Vollz (Ws) 77/87 -

Gründe:

Nachdem die Justizvollzugsanstalt sich gegenüber dem Betroffenen zu einer Erneuerung der Aufnahmeverhandlung bereiterklärt hat, ist die Sache erledigt. Der Senat hat somit nur noch über die Kosten des Verfahrens zu befinden. Diese Entscheidung ergeht in entsprechender Anwendung von § 91 a Abs. 1 ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen.

Es entspricht der Billigkeit, dem Betroffenen die gesamten Verfahrenskosten und seine Auslagen zu überbürden, da sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung von vornherein keine Aussicht auf Erfolg bot. Eine Verletzung eigener Rechte als Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 Abs. 2 StVollzG) war bei dem Betroffenen nicht gegeben. Der Betroffene hält die bei seinem Strafantritt durchgeführte Aufnahmeverhandlung für fehlerhaft, weil sie nach dem Vordruck VG 3 alter Fassung, nicht aber nach dessen Neufassung erfolgt sei. Hierin ist ihm schon deshalb nicht zu folgen, weil das Gesetz keine inhaltliche Regelung des Aufnahmeverfahrens enthält. Die Vollzugsbehörde kann die Aufnahmeverhandlung daher nach pflichtgemäßem Ermessen gestalten, soweit es ihren Inhalt anbelangt. Das Gesetz gebietet lediglich eine Unterrichtung des Gefangenen über seine Rechte und Pflichten (§ 5 Abs. 1 StVollzG). Daß eine Belehrung hierüber unterblieben sei, behauptet der Betroffene selbst nicht. Seine Beanstandung bezieht sich ausschließlich darauf, daß in dem Vordruck alter Fassung im Zusammenhang mit der Wiedergabe der rechtlichen Voraussetzungen für eine spätere Bewilligung von Strafaussetzung zur Bewährung noch nicht die durch das 23. StrÄndG (13.4.1986) eingeführte Änderung von § 57 Abs. 2 StGB aufgeführt ist. Dieser Umstand - ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Fassungen des Vordrucks besteht nicht - ist für den Betroffenen aber rechtlich

unbedeutend, da er eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verbüßt, eine Bewilligung von Strafaussetzung zur Bewährung nach Verbüßung der Hälfte seiner Strafe bei ihm aus Rechtsgründen somit nicht in Betracht kommen kann. Eine rechtliche Verpflichtung der Vollzugsbehörde zu einer Wiederholung der Aufnahmeverhandlung bestand somit zu keinem Zeitpunkt. Wenn die Vollzugsbehörde eine solche Wiederholung aus anderen Gründen für angezeigt hält, so ist dieser Umstand für den vorliegenden Rechtsstreit ohne Bedeutung.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf den §§ 13 und 48 a GKG.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzugsfälligenhilfe, 37. Jahrgang, Heft 5, Seite 310, Oktober 1988

§§ 8, 14 Abs. 2 StVollzG (Rücknahme einer begünstigenden Vollzugsmaßnahme im Falle offensichtlicher Fehlentscheidung, hier: Abweichen vom Vollstreckungsplan)

1. Die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes auf dem Gebiet des Strafvollzuges richtet sich nicht nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. OLG Hamm, NStZ 1984, 430). Allenfalls können die Vorschriften dieses Gesetzes auf Vollzugsmaßnahmen analog angewendet werden.

a) Das wird regelmäßig dazu führen, daß das Vertrauen des Gefangenen in die Rechtsbeständigkeit begünstigender Maßnahmen grundsätzlich geschützt ist.

b) Bei offensichtlich rechtswidrigen Fehlentscheidungen (hier: Abweichung vom Vollstreckungsplan) kann indessen der Widerruf von Maßnahmen nicht nur dann möglich sein, wenn nachträglich neue Tatsachen bekannt geworden sind. Andernfalls müßte sich die Vollzugsbehörde an Fehlentscheidungen auch dann festhalten lassen, wenn ein rechtlich schützenswertes Interesse des Gefangenen an der Aufrechterhaltung des fehlerhaft geschaffenen Zustandes nicht besteht oder überwiegend öffentliche Belange dem entgegenstehen.

2. Die Rücknahme einer Verlegungsentscheidung, die auf einer sachlich nicht begründbaren und unbewußt geschehenen Abweichung vom Vollstreckungsplan beruht, ist zulässig, wenn der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse hat, in die für ihn nicht zuständige Justizvollzugsanstalt aufgenommen zu werden. Insoweit kommt es auf die subjektive Bewertung verschiedener Anstalten gleicher Kategorie bei dem Betroffenen oder sonst im Kreise der Gefangenen nicht an.

Beschluß des OLG Hamm vom 17.9.1988 - 1 Vollz (Ws) 113/87 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzugsfälligenhilfe, 37. Jahrgang, Heft 5, Seite 310, Oktober 1988

§ 70 Abs. 1, 2 Nr. 2, 112 Abs. 1 StVollzG (Sicherheitsgefährdung durch elektrische Schreibmaschine, Angemessenheit des Besitzes von Gegenständen)

1. Durch die Überlassung einer elektrischen Schreibmaschine ist die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt gefährdet. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine Typenhebel- oder Typenradmaschine handelt.
2. Der Senat hält an seiner Rechtsauffassung fest, daß die Angemessenheit im Sinne des § 70 Abs. 1 StVollzG nur gewahrt ist, wenn die dem Gefangenen überlassenen Gegenstände hinsichtlich ihres Wertes aus Gründen sozialer Gleichbehandlung noch in einem vertretbaren Verhältnis zum Besitzstand der Durchschnittsinsassen stehen.
3. Aufgrund der ihr obliegenden Amtsaufklärungspflicht muß sich die Strafvollstreckungskammer Gewißheit darüber verschaffen, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegeben sind.

Beschluß des OLG Hamm vom 22.10.1987 - 1 Vollz (Ws) 233/87 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzughilfe, 37. Jahrgang, Heft 6, Seite 373, Dezember 1988

§ 119 StPO, § 46 StVollzG, §§ 11 Abs. 1, 12, 21 ff. BSHG (Sozialhilfeanspruch in Untersuchungshaft)

1. Ein Untersuchungsgefangener, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann, hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG.
2. Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt auch die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens.
3. Die Gewährung eines Barbetrages nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 BSHG scheidet aus, da diese Bestimmung nach herrschender Meinung auf Justizvollzugsanstalten keine Anwendung findet.
4. Ein Barbetrag von 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes erscheint als angemessen, aber auch als ausreichend.

Urteil des Obergerichtes Rheinland-Pfalz vom 25.2.1988 - 12 A 121/86 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzughilfe, 37. Jahrgang, Heft 6, Seite 374, Dezember 1988

§ 46 StVollzG (Voraussetzungen für den Anspruch auf Taschengeld)

- a) Der Umstand, daß § 46 StVollzG keine zeitliche Begrenzung für den Ausschluß des Taschengeldanspruchs bei verschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes vorsieht, kann nicht dazu führen, daß ein nunmehr wieder arbeitswilliger Gefangener auf lange Zeit - möglicherweise auf Jahre hinaus - ohne Taschengeld bleiben müßte.
- b) Gewährt die Vollzugsbehörde in einem solchen Fall drei Monate lang kein Taschengeld, hält sie sich im Rahmen einer angemessenen Begrenzung des Ausschlusses des Taschengeldanspruchs.

Beschluß des OLG Hamm vom 25.3.1988 - 1 Vollz (Ws) 47/88 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzughilfe, 37. Jahrgang, Heft 6, Seite 369, Dezember 1988

§ 55 StVollzG (Vollzugslockerungen aus wichtigem Anlaß: Fernstudium)

Bei ihrer Ermessensentscheidung über die Gewährung von Urlaub aus der Haft oder Ausgang aus wichtigem Anlaß (hier: Teilnahme an einer Prüfung der Fernuniversität Hagen) kann die Vollzugsbehörde erwägen, ob noch andere Maßnahmen zur Verfügung stehen, die gleichermaßen geeignet sind, den gewünschten Erfolg zu gewährleisten, auch wenn sie den Gefangenen mehr belasten (z. B. Überstellung in eine andere Anstalt und Ausführung).

Beschluß des OLG Karlsruhe vom 7.12.1987 - 1 Ws 259/87 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzughilfe, 37. Jahrgang, Heft 6, Seite 369, Dezember 1988



Art. 6 GG, § 8 StVollzG (Verlegung in eine andere JVA zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen)

1. Art. 6 Abs. 1 GG stellt auch Ehe und Familie des Gefangenen unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Dadurch wird jedoch kein selbständiger Anspruch begründet, zu einem bestimmten Zeitpunkt in eine dem Wohnsitz des Gefangenen und seiner Familie nahegelegenen Vollzugsanstalt verlegt zu werden. Das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG ist lediglich bei der Prüfung des gesetzlichen Tatbestandes des § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG mit zu berücksichtigen.
2. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG sind nicht erfüllt, wenn die Ehe- und Familienbande durch Überstellungen des Gefangenen erhalten und gestärkt werden können, eine Verlegung letztlich also nur der Besucherleichterung dienen würde.

Beschluß des OLG Hamm vom 11.8.1987 - 1 Vollz (Ws) 219/87 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzughilfe, 37. Jahrgang, Heft 5, Seite 310, Oktober 1988

§§ 82 Abs. 2 Satz 2, 102 StVollzG (Flucht als Disziplinar-tatbestand)

Die gewaltlose Flucht oder das Entweichen aus der Justizvollzugsanstalt kann als Pflichtverstoß mit einer Disziplinarstrafe geahndet werden. Ein Gefangener verstößt durch die Flucht gegen die ihm auferlegte Pflicht, in der Vollzugsanstalt zu verbleiben. Diese Pflicht ergibt sich daraus, daß er nicht einmal den ihm zugewiesenen Bereich in der Anstalt verlassen darf.

Beschluß des OLG Hamm vom 9.2.1988 - 1 Vollz (Ws) 412/87 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzughilfe, 37. Jahrgang, Heft 5, Seite 316, Oktober 1988

1. Eine Überwachung des Schriftwechsels des Gefangenen mit seinem Verteidiger durch die Justizvollzugsanstalt ist nach § 29 Abs. 1 und 2 StVollzG ausgeschlossen. Schreiben, deren Überwachung hiernach unzulässig ist, dürfen auch nicht angehalten werden (§ 31 Abs. 4 StVollzG). Die Anstalt kann lediglich klären, ob es sich tatsächlich um Verteidigerpost handelt.
2. Die Sicherstellung von Teilen der Verteidigerpost nach Eingang in dem Haftraum beim Gefangenen stellt - selbst wenn der Inhalt die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden würde - eine unzulässige Umgehung des Überwachungsverbots dar. Dies gilt um so mehr dann, wenn die Verteidigerpost durch den Kontrollrichter überprüft worden und unbeanstandet geblieben ist.
3. Macht der Gefangene von den ihm hiernach zu belassenden Unterlagen jedoch in einer die Sicherheit und Ordnung der Anstalt beeinträchtigenden Weise Gebrauch, kann er sich der Anstalt gegenüber nicht mehr darauf berufen, daß es sich um Verteidigerpost handle.

Beschluß des OLG Nürnberg vom 12.10.1987 - Ws 985/87 -

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt derzeit in der Justizvollzugsanstalt S. eine lebenslange Freiheitsstrafe, zu der er wegen gemeinschaftlichen Mordes in zwei Fällen und gemeinschaftlichen schweren Raubes, jeweils in Tateinheit mit mitgliederschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung (RAF) verurteilt wurde.

Mit Bescheid des stellvertretenden Anstaltsleiters vom 16. Dezember 1986 wurde dem Beschwerdeführer am 19. Dezember 1986 eröffnet, daß am 19. Juni 1986 von einem Beamten der Justizvollzugsanstalt S. berechtigt die Zeitschrift "Haberfeld, Zeitschrift für außerbayerische Gefangene und bayerische Zensoren, Nr. 3" aus dem Haftraum des Antragstellers entfernt worden sei, und daß die Überprüfung seiner dagegen gerichteten Beschwerde vom 2. November 1986 ergeben habe, daß diese Sachbehandlung nicht zu beanstanden gewesen sei.

Hiergegen hat der Strafgefangene mit Schreiben vom 1. Januar 1987 Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und beantragt,

die Anstaltsleitung der JVA S. zu verpflichten, ihm die rechtswidrig entwendete Zeitschrift "Haberfeld", Teil der Verteidigerpostsendung von Rechtsanwältin ... vom 10.6.86, unter Aufhebung der Anordnung vom 19.6.86 auszuhändigen.

Der Beschwerdeführer beruft sich hierbei darauf, daß die weggenommene Zeitung Teil seiner Verteidigerpostsendung gewesen und durch den Kontrollrichter nicht beanstandet worden sei.

Die 2. auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing hat mit Beschluß vom 7. Mai 1987 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 1. Januar 1987 zurückgewiesen.

Gegen diesen ihm am 13. Mai 1987 zugestellten Beschluß hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 12. Juni 1987, eingegangen bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing am 15. Juni 1987, Rechtsbeschwerde eingelegt und hierbei die Verletzung des materiellen Rechts gerügt. Die Rechtsbeschwerde wird darauf gestützt, daß die Rechte des Antragstellers, insbesondere gemäß § 29 StVollzG, verletzt seien und eine analoge Anwendung des § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG im vorliegenden Fall möglich sei.

Der Generalstaatsanwalt in Nürnberg hat unter dem 1. Juli 1987 beantragt,

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 116, 118 StVollzG).

Die Wegnahme und Nichtwiederaushändigung der Zeitschrift "Haberfeld" Nr. 3 ist im vorliegenden Fall weder durch § 70 StVollzG, wie es die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing meint, noch in analoger Anwendung des § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, worauf sich die Justizvollzugsanstalt S. gestützt hat, gerechtfertigt.

Die bei dem Beschwerdeführer im Haftraum weggenommene Zeitschrift "Haberfeld" Nr. 3 war, wie sich aus den von der Verteidigung vorgelegten Unterlagen ergibt, Gegenstand der Verteidigerpost der Verteidigerin des Beschwerdeführers vom 10. Juni 1986, die gemäß §§ 148 a StPO vom zuständigen Kontrollrichter beim Amtsgericht Straubing überprüft und zur Beförderung zugelassen worden war. Wie sich aus dem Beschluß des zuständigen Kontrollrichters beim Amtsgericht Straubing vom 12. Juli 1986 ergibt, wurde lediglich die Anlage Nr. 3 der Verteidigerpost der Rechtsanwältin ... vom 10. Juni 1986 nicht zur Beförderung zugelassen, während die übrigen Anlagen, darunter auch die Zeitschrift "Haberfeld" Nr. 3, unbeanstandet blieben. Eine Überwachung des Schriftwechsels des Gefangenen mit seinem Verteidiger durch die Justizvollzugsanstalt ist gemäß § 29 Abs. 1 und 2 StVollzG ausgeschlossen. Schreiben, deren Überwachung hiernach ausgeschlossen ist, dürfen auch nicht angehalten werden, § 31 Abs. 4 StVollzG. Die Anstalt kann lediglich klären, ob es sich tatsächlich um Verteidigerpost handelt. Die ungestörte Kommunikation des Gefangenen mit seinem Verteidiger muß gewährleistet bleiben. Deshalb hat es der Gesetzgeber trotz gewisser vollzugspraktischer Erfahrungen mit Fällen konspirativen Zusammenwirkens zwischen Gefangenen und Verteidigern abgelehnt, überhaupt Kontrollen zuzulassen. Einschränkende Ausnahmen sind von § 29 StVollzG ausschließlich aufgeführt.

Die Sicherstellung von Teilen der Verteidigerpost nach Eingang in dem Haftraum beim Strafgefangenen würde - selbst wenn der Inhalt die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden würde - eine nicht hinzunehmende Umgehung des Überwachungsverbots darstellen. Dies muß um so mehr gelten, wenn die Verteidigerpost wie im vorliegenden Falle durch den Kontrollrichter überprüft worden ist und unbeanstandet geblieben ist. Die vom Kontrollrichter überprüften Verteidigerunterlagen müssen dem Beschwerdeführer zur Vorbereitung seiner Verteidigung belassen werden. Sollte allerdings der Beschwerdeführer von diesen Unterlagen - etwa durch Weitergabe an Mitgefangene - in einer die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt beeinträchtigenden Weise Gebrauch machen, so könnte er sich gegenüber einem Einschreiten durch die Justizvollzugsanstalt nicht auf den Umstand, daß es sich um Verteidigerpost handelt, berufen. Umstände, aus denen sich ein unzulässiges Gebrauchmachen von den Verteidigungsunterlagen durch den Beschwerdeführer ergeben würden, sind nicht ersichtlich.

Die Strafvollstreckungskammer hätte bei ihrer Entscheidung den Gesichtspunkt, daß es sich um richterlich kontrollierte Verteidigungsunterlagen handelt, nicht dahingestellt sein lassen dürfen.

Die vom Verteidiger übergebene Broschüre muß deshalb dem Beschwerdeführer überlassen bleiben, solange er nicht davon außerhalb des Verteidigungszwecks in einer die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt beeinträchtigenden Weise Gebrauch macht ...

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 37. Jahrgang, Heft 5, Seite 312, Oktober 1988

StPO § 120 (Unverhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft nach Verbüßung von 2/3 der noch nicht rechtskräftigen Freiheitsstrafe)

Ist ein Angeklagter zu einer noch nicht rechtskräftigen Freiheitsstrafe verurteilt worden und hat er bereits 2/3 durch anrechenbare Untersuchungshaft verbüßt, ist die Fortdauer der Untersuchungshaft unverhältnismäßig, wenn die Erfolgsaussichten der von der StA eingelegten Berufung, mit der eine höhere Freiheitsstrafe angestrebt wird, völlig offen sind.

LG Freiburg, Beschl. v. 27.4.1988 - V AK 22/87

Aus den Gründen:

Der weiteren Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft steht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entgegen. Ein Haftbefehl ist nämlich gem. § 120 Abs. 1 StPO aufzuheben, sobald sich ergibt, daß die weitere Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis stehen würde. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn die vom Beschuldigten erlittene Untersuchungshaft die Dauer der zu erwartenden Freiheitsstrafe erreicht (vgl. Löwe/Rosenberg StPO 24. A., § 120, Rdnr. 10; Kleinknecht/Meyer StPO 38. A., § 120 Rdnr. 4; KK StPO § 120, Rdnr. 6; OLG Bremen NJW 1960 1265, 1266).

Eine Verhaftung stellt aber auch dann im Regelfall einen unverhältnismäßigen Eingriff dar, wenn eine Freiheitsstrafe oder aber jedenfalls ein noch verbleibender Strafrest später wahrscheinlich zur Bewährung ausgesetzt wird (Kleinknecht/Meyer a. a. O., § 120, Rdnr. 4 KK a. a. O., § 112 Rdnr. 48).

Bei der Prüfung, welche Rechtsfolgen zu erwarten sind, ist, soweit bereits eine, wenn auch noch nicht rechtskräftige, Verurteilung vorliegt, im allgemeinen von der darin ausgesprochenen Strafe auszugehen (KK a. a. O., § 120 Rdnr. 7). Es ist allerdings dem für die Haftentscheidung zuständigen Gericht grundsätzlich nicht verwehrt, die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels im Hinblick auf den Strafausspruch vorausschauend zu beurteilen. Mit Recht wird jedoch darauf hingewiesen, daß insoweit Zurückhaltung am Platze ist, weil ein Strafausspruch aufgrund der Hauptverhandlung regelmäßig eine höhere Richtigkeitsgewähr bietet, als eine anhand der Akten gestellte Prognose (KK a. a. O., § 120 StPO, Rdnr. 7).

Das AG hat vorliegend den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt. Er befindet sich seit 9.4.1987 in Untersuchungshaft und hätte somit - falls das Urteil rechtskräftig wäre - wegen der nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 StGB angeordneten Anrechnung 2/3 dieser Strafe verbüßt.

Die StA erstrebt mit ihrer Berufung allerdings eine wesentlich höhere Freiheitsstrafe, nämlich - wie in ihrer ersten Instanz beantragt - 2 Jahre und 10 Monate. Sie wendet sich vor allem gegen die Bewertung als minder schwerer Fall nach § 30 Abs. 2 BtMG, zu der das Erstgericht vor allem deshalb gelangt ist, weil es von den Voraussetzungen des § 31 Nr. 1 BtMG ausging. Diese liegen nach Auffassung der StA nicht vor. Die StA weist auf Widersprüche in der Einlassung des Angeklagten hin, aufgrund derer ihrer Meinung nach der vom Angeklagten genannte Lieferant, nämlich der Zeuge D., nicht als überführt angesehen werden kann.

Die Erfolgsaussichten der Berufung der StA sind jedoch nach wie vor völlig offen. Nach dem gegenwärtigen Verfahrensstand kann insbesondere nicht davon ausgegangen werden, daß die von der StA benannten Zeugen D. und L. in dem anzuberaumenden Hauptverhandlungstermin erscheinen werden. Wie sich aus den von den niederländischen Behörden zwischenzeitlich übersandten Zustellungsurkunden ergibt, wurde der Zeuge D. durch persönliche Übergabe der Ladung am 26.11.1987 zum Hauptverhandlungstermin am 14.1.1988 geladen. Er ist ihm unentschuldig ferngeblieben - ein Umstand, der sicher nicht gegen, sondern für die Einlassung des Angeklagten spricht. Dem Zeugen L.

sollte die Ladung am 12.1.1988 übergeben werden, was jedoch nicht möglich war, da er nicht angetroffen werden konnte. Er hat sie in den folgenden Tagen trotz entsprechender Benachrichtigung nicht an der ihm angegebene Adresse abgeholt. Sie wurde ihm schließlich - allerdings erst nach dem letzten Hauptverhandlungstermin am 19.1.1988 - als gewöhnlicher Brief zugesandt. Bis heute hat der Zeuge nichts von sich hören lassen.

Unter diesen Umständen kann nicht verantwortet werden, bei der Frage, mit welcher Strafe der Angeklagte zu rechnen hat, nicht von der in erster Instanz ausgesprochenen, sondern von der seitens der StA mit ihrer Berufung erstrebten auszugehen. Die von der StA in der Einlassung des Angeklagten gesehenen Widersprüche waren jedenfalls - entgegen ihrer Behauptung - auch dem Erstgericht bekannt. Dies insbesondere auch, was den Fahrzeughalter des vom Angeklagten bei dem Unfall vom 12.12.1988 gefahrenen PKWs anbelangt. Der Schriftsatz seines Verteidigers vom 1.7.87, dem als Anlage eine Fotokopie des Polizeiberichts bezüglich dieses Unfalls und eine teilweise Übersetzung beigelegt war, wurde - wie sich aus dem Sitzungsprotokoll ergibt - in der Hauptverhandlung in der ersten Instanz an die Verfahrensbeteiligten übergeben. Hierin wurde darauf hingewiesen, daß sich aus diesem Polizeibericht ergebe, daß Halter des vom Angeklagten gefahrenen PKWs ein L. ist. Der Angeklagte vermute, daß es sich bei diesem um den Besitzer mehrerer sogenannter Coffee-Shops handle. Er habe erstmals durch den Polizeibericht erfahren, daß L. Halter des PKWs sei; "faktisch" habe jedenfalls der Zeuge D. über das Fahrzeug verfügt.

Trotz der - wie die StA meint - widersprüchlichen Angaben des Angeklagten zum Fahrzeughalter wie auch den übrigen von der StA erwähnten Punkten war das AG von der Richtigkeit der Angaben des Angeklagten überzeugt. Nach Aktenlage ist diese vom AG gewonnene Überzeugung auch nachvollziehbar ...

Ist aber somit hinsichtlich der Straferwartung von der im Urteil erster Instanz ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten auszugehen, so muß berücksichtigt werden, daß aufgrund der erlittenen Untersuchungshaft im Falle der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils nunmehr bereits über zwei Drittel der darin ausgesprochenen Strafe verbüßt wäre. Bei dem im Inland nicht und in seinem Heimatland nicht einschlägig vorbestrafen Angeklagten wären im Falle der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB erfüllt, so daß die noch verbliebene Reststrafe nunmehr zur Bewährung ausgesetzt werden müßte.

Unter diesen Umständen muß aber nach Auffassung der Kammer die Aufrechterhaltung des seit über einem Jahr bestehenden Haftbefehls als unverhältnismäßig angesehen werden, weshalb dieser aufzuheben war.

Die Kammer hat nicht verkannt, daß der Angeklagte nach seiner Freilassung in sein Heimatland zurückkehren wird und damit der endgültige Abschluß des Verfahrens durch ein rechtskräftiges Urteil möglicherweise - falls er einer erneuten Hauptverhandlung fernbleibt - vereitelt wird. Im Hinblick auf die zu erwartende Strafe und die zwischenzeitlich verbüßte Untersuchungshaft war aber eine weitere Aufrechterhaltung des Haftbefehls, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sache, nicht mehr zu vertreten, und zwar auch nicht im Wege nur einer Außervollzugsetzung und Auferlegung von haftverschonenden Maßnahmen.

Die von der StA beantragte Aussetzung der Vollziehung nach § 307 Abs. 2 StPO war abzulehnen, da nach § 120 Abs. 2 StPO durch Einlegung eines Rechtsmittels die Freilassung des Beschuldigten nicht aufgehoben werden darf (vgl. hierzu Kleinknecht/Meyer a. a. O., 120 Rdnr. 12).

Mitgeteilt von RA Michael Schubert, Freiburg.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 8. Jahrgang, Heft 9, Seite 394, September 1988

Es wird festgestellt, daß die Anordnung des Anstaltsleiters vom 14. April 1988 der Fesselung des Antragstellers anläßlich von Vorführungen zum Haftkrankenhaus der JVA Moabit rechtswidrig gewesen ist.

Beschluß des LG Berlin, Strafvollstreckungskammer, vom 16. Februar 1989 - 549 StVK 105/88 Vollz -

Gründe:

1. Der Antragsteller verbüßt zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt Tegel eine langjährige Freiheitsstrafe. Aus Anlaß von Vorführungen zum Haftkrankenhaus ordnete der Antragsgegner im April 1988 durch Bescheid vom 14. April 1988 die Fesselung während des Transports an.

Nach der Erklärung des Antragsgegners, er werde den Antragsteller künftig bei unveränderter Sachlage nicht mehr fesseln lassen, hat dieser beantragt, die Rechtswidrigkeit der vollzogenen Fesselung festzustellen.

Er trägt vor, daß er ein Feststellungsinteresse habe, da die Anordnung im April 1988 in keiner Weise geboten war und die Anordnung als erheblicher Eingriff in die Grundrechte des Artikel 2 GG diskriminierende Auswirkungen habe.

Der Anstaltsleiter beantragt, den Feststellungsantrag zurückzuweisen, da im April 1988 in bezug auf den Antragsteller beim Transport eine erhöhte Fluchtgefahr bestand und daher die Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme anzuordnen war. In einer im weiteren Verlauf der Sachaufklärung abgegebenen ergänzenden Stellungnahme teilt er am 9. Februar 1989 mit, daß der Antragsteller bei identischen Rahmenbedingungen nicht mehr gefesselt wurde und aus heutiger Sicht möglicherweise die damalige Anordnung der Fesselung nicht hinreichend begründet war.



2. Der Feststellungsantrag (§ 115 Abs. 3 StVollzG) ist zulässig und begründet.

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Feststellungsinteresse, weil nach Auffassung der Kammer nach dem Vorbringen der Beteiligten der Antragsgegner es nicht vermocht hat im einzelnen darzulegen, aus welchen konkreten Umständen im April 1988 heraus die Fesselung des Antragstellers anläßlich von Vorführungen zum Haftkrankenhaus in der JVA Moabit geboten war. Zur Begründung der besonderen Sicherungsmaßnahme der Fesselung ist jedoch nach § 88 Abs. 4 StVollzG die Darlegung einer aktuellen und konkreten erhöhten Fluchtgefahr erforderlich. Gelingt die Darlegung einer Fluchtgefahr "in erhöhtem Maße" nicht, wobei der unmittelbar drohende Eintritt der Flucht zu besorgen sein muß, falls dem nicht durch die Fesselung vorgebeugt wird (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Auflage, § 88 Randziffer 2), dann ist die Anordnung der Fesselung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots (§§ 81 Abs. 2, 88 Abs. 5 StVollzG) rechtswidrig. Es ist

insbesondere obergerichtlich anerkannt, daß dann die Anordnung der Fesselung wegen des erheblichen Eingriffs in Grundrechte (Artikel 2 GG) sehr wohl diskriminierende Auswirkungen haben und insofern der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit haben kann (vgl. OLG Celle NStZ 1985, 480).

Allein das in der Vergangenheit liegende gefährliche Verhalten des Antragstellers und der auch heute noch feststellbare geringe Veränderungswille zu einer positiven Entwicklung genügen als konkrete Anhaltspunkte und zur Rechtfertigung für die im April 1988 angenommene Fluchtgefahr in erhöhtem Maße nicht. Nach alledem war dem Rehabilitationsinteresse des Antragstellers im Bezug auf die konkrete Situation im April 1988 stattzugeben und der Feststellungsantrag wegen der erheblichen Auswirkungen des Eingriffs in die Grundrechte des Artikels 2 GG begründet.

§§ 69, 109 StVollzG (Anspruch auf Teilnahme am Gemeinschaftsfernsehen)

1. Der Antragsteller wird nicht dadurch in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, daß die Strafvollstreckungskammer es unterläßt, ihm Stellungnahmen der Vollzugsbehörde zur Kenntnis zu geben, die für die Entscheidung ohne Bedeutung sind.
2. Nach einhelliger Auffassung handelt es sich bei der Regelung des § 69 Abs. 2 StVollzG um eine Härte- oder Ausnahmeklausel, die nur dann zum Zuge kommt, wenn das Grundrecht auf Informationsfreiheit im Einzelfall bei einem Gefangenen - entweder auf Grund der besonderen Verhältnisse einer Vollzugsanstalt oder besonderer Umstände in der Person des Gefangenen - nicht gewahrt ist.
3. Der Gefangene hat ein subjektiv-öffentliches Recht auf die Teilnahme am gemeinschaftlichen Fernsehempfang. Ist einem Gefangenen die Teilnahme am gemeinschaftlichen Fernsehen verwehrt, genügt es im Hinblick auf die Bedeutung dieses Mediums auf dem Gebiet der Unterbringung und Meinungsbildung in staatsbürgerlichen Angelegenheiten und die Haftsituation nicht, ihn auf die Benutzung anderer Informationsmittel zu verweisen.
4. Der Rechtsanspruch des Gefangenen auf Teilnahme am gemeinschaftlichen Fernsehempfang richtet sich auf eine Zusammenstellung des Programms im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 2 StVollzG. Für die Durchsetzung dieses Anspruchs steht ihm gegebenenfalls der Rechtsweg nach den §§ 109 ff. StVollzG offen.

Beschluß des OLG Koblenz vom 5.1.1988 - 2 Vollz (Ws) 71/87 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollstreckungshilfe, 37. Jahrgang, Heft 5, Seite 315, Oktober 1988

StGB § 57 Abs. 1 (Reststrafenaussetzung)

1. Ist die Prognose für ein künftig straffreies Leben günstig, so dürfen die Schwere der Schuld, Sühnedanken und Gesichtspunkte der Generalprävention sowie der Verteidigung der Rechtsordnung keine Berücksichtigung finden und die Aussetzung der Reststrafe nicht hindern.
2. Der Umstand, daß der Verurteilte die Tat weiterhin leugnet, sich mit ihrem Unrechtsgehalt und seiner Schuld jedenfalls nicht nach außen auseinandergesetzt hat und er ein Wiederaufnahmeverfahren anstrebt, steht einer günstigen Prognose nicht entgegen.

OLG Hamm, Beschl. v. 12.2.1988 - 2 Ws 26/88

Entnommen aus Strafverteidiger, 8. Jahrgang, Heft 8, Seite 348, August 1988



Wer einen Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Tegel besuchen will, darf keine persönlichen Sachen mit in die Anstalt nehmen – aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, wie es heißt. Lediglich Rauchwaren, ein Schlüssel, eventuell die DM 18 Münzgeld als "Mitbringsel" für den Gefangenen (für den Automatenzug) sowie Personalausweis und Besuchsschein zur Legitimation dürfen mit in die Pforte genommen werden. Die restlichen Sachen, die man/frau bei sich hat, müssen draußen bleiben. "Zur sicheren Aufbewahrung" steht eine Schließfachanlage zur Verfügung. Und die ist zur Zeit in einem sehr schlechten Zustand.

An der Innenseite der Türen befindet sich ein Münzeinwurf, und mit dem Fünfer bekommt man den Schlüssel frei, kann ihn aus dem Schloß ziehen; nach Gebrauch wird das Geld wieder freigegeben. Doch inzwischen ist rund die Hälfte der Schließfächer ramponiert: fehlende oder abgebrochene Schlüsselschlösser oder gar fehlende Türen bestimmen das Bild. Bei starkem Besucherandrang ist bei der geringen Zahl der noch intakten Schließfächer kaum eins zu bekommen. Das gibt einen ungeheuren Streß, weil die Beamten an der Pforte auch keine Ausnahme machen, die Sachen mit reinzunehmen. Dann heißt es warten, bis ein Besucher aus der Anstalt kommt und ein Fach frei wird.

Andererseits haben sich die Besucher an die auf dem Schein eingetragene Zeit zu halten. Nur 15 bis 20 Minuten Verspätung werden von den Beamten an der Pforte toleriert. Wenn man also ein bißchen spät dran ist und nicht gleich ein freies Schließfach vorfindet ist es ratsam, zunächst einmal zur Pforte zu gehen und sich anzumelden, damit es kein unnötiges Debakel gibt.

Die Schließfächer befinden sich zwar auf dem Anstaltsgelände, sind aber für jedermann zugänglich. Sie sind in einer Art BVG-Häuschen untergebracht, das sich gegenüber der Eingangspforte befindet. Das Vertrauen der Besucher in diese Einrichtung ist unlängst geschwunden. Zu oft schon sind einzelne Schließfächer aufgebrochen oder mit Nachschlüsseln geöffnet worden. Jedermann kann sich vorstellen wie schmerzlich der Verlust persönlicher Sachen ist, wenn z. B. Schlüssel nachgefertigt oder Papiere neu besorgt werden müssen.

Den Verantwortlichen in der Anstalt scheint das egal zu sein. Schließlich haften weder sie selbst noch das Land Berlin für den entstandenen Schaden. Die Verantwortung liegt allein beim Besucher. Der vielfach erhobene Vorwurf, die Anstalt/Senatsverwaltung erläßt einseitig auf Sicherheitsbedürfnisse ausgerichtete Vorschriften zugunsten des Verwaltungsapparates und zu Lasten der Gefangenen und ihrer Besucher dürfte

gerade in diesem Punkt berechtigt sein. Verschiedene Besucher haben sogar den Eindruck, daß die ganzen Umstände des Besuches eine eher abschreckende Wirkung erzielen sollen, nicht mehr zu kommen. Das fängt bei den Schließfächern an, geht über die geforderte Pünktlichkeit bis hin zu den Taschenkontrollen und Leibesvisitationen und langen Wartezeiten innerhalb der Anstalt, bis der Gefangene vorgeführt wird. Die Tatsache, daß rund die Hälfte der Schließfächer schon viele Monate defekt sind und nicht repariert werden, bestätigt diesen Eindruck nur.

Es gibt aber auch noch die anderen Schließfächer – die ohne Schlüssel. Sie befinden sich auf der anderen Seite des Häuschens, ganz unten, in Kniehöhe, wo man sie fast nicht bemerkt. Sie sind mit einer Vorrichtung ausgestattet, an der sich ein Vorhangschloß anbringen läßt. Es kann jedoch keine befriedigende Lösung sein, sich immer ein eigenes Vorhangschloß mitbringen zu müssen. Zumal die Anstalt dafür zu sorgen hätte, daß der Besucherverkehr und die damit verbundenen Maßnahmen reibungslos funktionieren. Dem neuen Senat wäre nicht nur zu empfehlen, diese Schließfachruine endlich abzureißen und den Besuchern die Mitnahme ihrer Sachen zu gestatten, sondern auch ein insgesamt freundlicheres Besucherklima zu schaffen.

-awo-

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE BERLIN

Wir bieten an

Beratung für Straffällige und deren Familienangehörige, Freunde und Bekannte in Form von Einzel- und Gruppengesprächen, für Personen, die

- noch länger inhaftiert sind
- vor der Entlassung aus der Straftaft stehen (unser Vorschlag: melden Sie sich möglichst bereits 12 Monate vor der Entlassung)
- als Regelurlauber eine Gästewohnung benötigen
- unter Bewährung stehen
- bereits aus der Haft entlassen sind
- von einer Inhaftierung bedroht sind
- ihre Geldstrafe nicht bezahlen können
- verschuldet sind

Gruppenangebote für Inhaftierte, speziell zur Vorbereitung der Entlassung, sozialtherapeutische Gruppen, auch für Entlassene, sowie Hilfen für Angehörige bitte erfragen!

Informationsbroschüre „wohin, was tun?“ anfordern!

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für Berlin e.V.
Diakonisches Werk Berlin e.V.
Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V.

Sprechzeiten in der Beratungsstelle:

Montag, Dienstag, Donnerstag 9–16 Uhr
Freitag 9–12 Uhr
und nach Vereinbarung

Beratung bei Geldstrafen:

Montag, Dienstag, Donnerstag
und Freitag 9–12 Uhr

Sprechzeiten in den Haftanstalten:

Tegel, Plötzensee (Jugendliche und Frauen) nach Vereinbarung über Vormelder, Briefe oder telefonisch bzw. über ihren Gruppenleiter

Bundesallee 42 (U-Bahn Berliner Straße)
1000 Berlin 31
Telefon 86 05 51



INGEBORG - DREWITZ - LITERATURPREIS

für Gefangene

Reiner Padliger Verlag Moltkestr. 10 5800 Hagen 1	Strafvollzugsarchiv Universität Bremen Prof. Dr. J. Feest Postfach 33 04 40 2800 Bremen 33	Gefangeneninitiative e.V. Büro Dortmund Lessingstr. 18 4600 Dortmund 1	Dokumentationsstelle Gefangenenliteratur Universität Münster Prof. H.H. Koch Fliegerstr. 21 4400 Münster
---	--	---	---

Unterstützung: Humanistische Union

Koordination: Gefangeneninitiative e.V., Büro Hamm, Goethestr. 20, 4700 Hamm 1,
Tel.: 02381/26355

A U S S C H R E I B U N G

F Ü R D E N

I N G E B O R G - D R E W I T Z - P R E I S

1 9 8 9

Zur Frankfurter Buchmesse 89 soll der neugegründete **Ingeborg-Drewitz-Preis** vergeben werden:

Wir rufen deshalb alle inhaftierten Frauen und Männer, Schreibgruppen und Einzelpersonen auf, sich mit Einsendung von Texten zu beteiligen.

Das Thema in diesem Jahr lautet **"Alltagsrealität im Knast"**. Alle Textformen zum Thema sind erwünscht: Gedichte, Erzählungen, Hörspiele usw., alles was Ihr schreiben wollt oder was bei Euch in der Schublade schlummert.

Einsendeschluß ist der 15.6.1989

Später eintreffende Texte können erst 1990 berücksichtigt werden.

Einsendungen an:

Gefangeneninitiative Hamm, Stichwort IDP, Goethestraße 20, 4700 Hamm

Die von einer Jury ausgezeichneten Texte werden mit Sachpreisen bedacht und in einer Anthologie veröffentlicht. Im Rahmen der Preisverleihung werden sie in einer Lesung der Öffentlichkeit vorgestellt. Bitte macht Werbung für den Preis, sagt weiter, daß es ihn gibt und schreibt uns, falls Ihr irgendwelche Schwierigkeiten bekommen solltet.

Konto:

Gefangeneninitiative e.V. - Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis -,
Konto-Nr.: 5.444.700, Volksbank Hamm, B L Z: 410 601 20

Eigentum verpflichtet zur Ausbeutung

Grundgesetz Artikel 14 (Neufassung)

